

**Organisation des Schuljahres 2011/2012
(VVOrgS1112)**

**Verwaltungsvorschrift des
Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 3. März 2011 (Gz.: 2 4/5025)**

Fundstelle: ABI.TMBWK

1. Vorbemerkungen	4
2. Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter	6
2.1 Arbeitszeit der Lehrer	6
2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer.....	7
2.2.1 Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemein bildenden Schulen	7
2.2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer an berufsbildenden Schulen.....	8
2.2.2.1 Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl.....	8
2.2.2.2 Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen	9
2.3 Arbeitszeit der Erzieher	11
2.4 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte	12
2.5 Arbeitszeit für die Lehrerausbildung.....	12
2.5.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter.....	12
2.5.2 Pflichtstundenzahl der lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter.....	13
2.5.3 Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter	13
2.6 Personengebundene Abminderungen.....	13
2.6.1 Altersabminderungen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte.....	13
2.6.2 Abminderungen für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte..	15
2.6.3 Freistellungen für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen.....	15
3. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen	16
3.1 Generelle Regelungen.....	16
3.2 Religionsunterricht und Ethikunterricht.....	17
3.3 Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht.....	17
3.4 Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an berufsbildenden Schulen	18
3.5 Empfehlungen für den Sportunterricht	19
4. Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte	19
4.1 Generelle Regelungen.....	19
4.2 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht), Erzieher (für die Betreuung im Grundschulhort/für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags) und Sonderpädagogische Fachkräfte (für den Ganztagsförderbereich).....	21
4.2.1 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht)	22
4.2.1.1 Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren).....	22
4.2.1.2 Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren (für Unterricht).....	24
4.2.1.3 Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht).....	24

4.2.2 Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Grundschulhort und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags)	26
4.2.3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte im Ganztagsförderbereich	26
4.3 Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.....	27
4.3.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte.....	27
4.3.2 Wochenstunden für die Lehrerausbildung	28
4.3.2.1 Wochenstunden für Ausbildungsschulen	28
4.3.2.2 Wochenstunden für lehrbeauftragte Fachleiter und Fachleiter	28
4.3.2.3 Wochenstunden für Seminarschulen	28
4.3.3 Wochenstunden für Betreuungslehrer in der praktischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen	29
4.4 Richtwerte für die Schulpauschale	30
4.4.1 Wochenstunden für Schulleitungsaufgaben.....	32
4.4.2 Wochenstunden für Beratungslehrer.....	32
4.4.3 Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht an allgemein bildenden Schulen	32
4.5 Wochenstunden aus dem Schulamtspool.....	33
4.5.1 Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen)	33
4.5.2 Wochenstunden für die Differenzierung an Regelschulen in den Klassenstufen 7 bis 10.....	34
4.5.3 Wochenstunden für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache	34
4.5.4 Beaufsichtigungen an Förderzentren	34
4.5.5 Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung	34
4.5.6 Wochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht.....	36
4.6 Lehrerwochenstunden (LWS) für das Unterstützungssystem sowie zur Organisation und Koordination	36
4.6.1 Schulämter	37
4.6.2 Thillm	38
4.6.3 TMBWK	38
5. Weitere schulorganisatorische Regelungen	39
5.1 Stärkung des Klassenlehrerprinzips	39
5.2 Grundschulhorte	39
5.2.1 Rahmenbedingungen	39
5.2.2 Aufnahme in den Grundschulhort.....	40
5.2.3 Organisationsformen der Betreuung an Grundschulhorten	40
5.2.4 Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit im Grundschulhort	40
5.2.5 Modelle zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule	41
5.3 Gemeinsamer Unterricht und Förderzentren	41
5.3.1 Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren	41
5.3.2 Sonderpädagogische Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht und an Förderzentren	42
5.3.2.1 Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte an Förderzentren	42
5.3.2.2 Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht und in der Schuleingangsphase der Grundschule	43
5.4. Religionsunterricht und Ethikunterricht.....	43
5.4.1 Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht.....	43
5.4.2 Religionsunterricht.....	44
5.4.2.1 Durchführung des Religionsunterrichts	44
5.4.2.2 Religionslehrer.....	46
5.4.3 Ethikunterricht.....	47
6. Schlussbestimmung, Geltungsdauer	48

Anlage 1: Richtwerte zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen außer Förderzentren (für Unterricht)

Anlage 2: Richtwerte zur Berechnung von Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren und für Sonderpädagogische Fachkräfte im Ganztagsförderbereich

Anlage 3: Richtwerte zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht) sind ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. www.thueringen.de/tmbwk)

Anlage 4: Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) zur Unterstützung der Schulen durch Fort- und Weiterbildung

Anlage 5: Feststehende Termine für persönliche Anträge von Landesbediensteten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 6: Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2011/2012 sind ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. www.thueringen.de/tmbwk)

1. Vorbemerkungen

Durch die nachfolgenden Regelungen soll ein geordneter Ablauf des Schuljahres 2011/2012 gewährleistet werden. Die Absicherung des Unterrichts hat Priorität. Die geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Die sich aus § 2 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993, in der jeweils geltenden Fassung, ergebende Verpflichtung jeder Schule „individuelle Förderung als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens“ sicherzustellen, setzt den Schwerpunkt von Schulentwicklung auf den Aufbau einer individuellen, lernzieldifferenten Lernkultur.

Diese Lernkultur ist gekennzeichnet durch die problem- und anwendungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen, die Einbeziehung der Lebenswelt der Schüler, die Eigenverantwortung und Selbsttätigkeit der Schüler, die Verknüpfung des Erwerbs von fachspezifischen und überfachlichen Kompetenzen, die Einbeziehung von Erfahrungsräumen für soziales und demokratisches Handeln, die Wertschätzung und Einbeziehung der Erfahrungen von Schülern mit Migrationshintergrund, die Öffnung für außerschulische Lernorte sowie die Reflexion von Lehr- und Lernprozessen und soll auf alle Schularten ausstrahlen.

Wenn individuelle Förderung durchgängiges Prinzip ist, bedarf es dazu als Voraussetzung einer Organisation des Schulalltages und insbesondere des Unterrichts, die den individuellen Lernbedürfnissen jedes einzelnen Schülers gerecht wird. Die Ausgestaltung dieser, vom Schüler aus gedachten Pädagogik, obliegt der eigenverantwortlichen Schule in Zusammenarbeit mit dem umzugestaltenden Unterstützersystem.

Die Übertragung der Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen sowie die Ausgestaltung der Rahmenstundentafeln in die Verantwortung der Schulen ermöglicht es, vor Ort, die schulische Organisation an die beschriebene pädagogische Schwerpunktsetzung anzupassen. Dabei haben die Schulen große Gestaltungsspielräume, bezogen auf die Zielsetzung.

Die Thüringer Gemeinschaftsschule wird als gleichberechtigte Schulart im Freistaat Thüringen mit dem Schuljahr 2011/2012 eingeführt. Die Thüringer Gemeinschaftsschulen im Aufbau benötigen einen festgelegten Organisationsrahmen mit einer entsprechenden Unterstützungsstruktur. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift schafft hierfür die Grundlagen für die Vergabe und den Einsatz von Ressourcen.

Für die im Gültigkeitszeitraum der VVOrgS11/12 in Gründung befindlichen Thüringer Gemeinschaftsschulen werden Organisationsverfügungen erlassen.

Der Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung aller Schulen wird durch eine erweiterte Globalisierung unterstützt.

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) vom 3. November 1998, GVBl. 16/1998, in der jeweils geltenden Fassung, besonders die §§ 9 und 11, ist bei allen Regelungen zur Arbeitszeit zu beachten.

Die Mitwirkungsgremien der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen gemäß den Regelungen der jeweils gültigen Schulordnung zu informieren und zu beteiligen. Die Beteiligungsrechte der örtlichen Personalräte sind zu beachten.

2. Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter

2.1 Arbeitszeit der Lehrer

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Lehrer beträgt 40 Zeitstunden.

Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Näheres ist durch das Schreiben des Thüringer Kultusministeriums „Hinweise zur Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften“ vom 5. September 2000, Gz.: 3B1/03671, geregelt.

Unberührt bleiben die besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte nach dem Schreiben des Thüringer Kultusministeriums „Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen nach dem Floating-Modell, dem Modell 55PLUS, den Angeboten auf Teilzeitbeschäftigung von 1993 und 1995 und den mit einer Teilzeitbeschäftigung neu Eingestellten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit und zur Flexibilisierung der Arbeitszeit bleiben unberührt.

Von den Möglichkeiten des § 44 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, in der jeweils geltenden Fassung, und den nachfolgenden Möglichkeiten der Arbeitszeitvariation kann nach folgenden Maßgaben Gebrauch gemacht werden:

- Die Regelungen zur Pflichtstundenzahl für Lehrer können variiert werden. Wenn die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers variiert wird, darf diese nur um maximal +2/-2 Wochenstunden der bestehenden Unterrichtsverpflichtung schwanken. Diese Abweichung muss bis zum Ende des Schuljahres ausgeglichen werden.
- Es kann außerdem die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung verschiedener Lehrer der jeweiligen Schule innerhalb eines Korridors von +2/-2 Wochenstunden der regulären Unterrichtsverpflichtung variiert werden, wenn an der Schule insgesamt die reguläre Unterrichtsverpflichtung für die Gesamtzahl der Lehrer erreicht wird.

- Kriterien der Variationsbreite der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung können Abweichungen von der durchschnittlichen Klassen- und Kursgröße, Belastungen daraus oder andere Belastungen sein.

Die Entscheidung über die Variation trifft der Schulleiter nach Beteiligung der Lehrerkonferenz, der Zustimmung der Beteiligten und im Einvernehmen mit dem Örtlichen Personalrat.

Für berufsbildende Schulen gelten gesonderte Regelungen (siehe 2.2.2.2)

2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer

2.2.1 Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemein bildenden Schulen

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl (Lehrerwochenstunden (LWS) bzw. Unterrichtsstunden) an den verschiedenen Schularten ist wie folgt festgelegt:

Schulart	Klassenstufe	Unterrichtsstunden
Grundschule, Gemeinschaftsschule	1 bis 4	27
Regelschule	5 bis 10	26
Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Gesamtschule	5 bis 9	26
Förderschule	1 bis 10	25
Gemeinschaftsschule, Gymnasium Gesamtschule	10 bis 12 10 bis 13	23 bis 26

Für die Lehrer an allgemein bildenden Gymnasien gilt im Einzelnen folgende Pflichtstundenregelung:

Zur Bestimmung der Pflichtstundenzahl wird eine Einsatz-Kennziffer ermittelt, die sich als Summe der Anzahl der Wochenstunden in der Oberstufe und dem Fächerbonus ergibt.

a) Berechnung der Wochenstunden in der Oberstufe

Es werden die LWS des Einsatzes in Klassenstufe 10, maximal jedoch drei und alle LWS ab der Klassenstufe 11 addiert.

b) Berechnung des Fächerbonus

Für den Einsatz in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern ab der Klassenstufe 10 wird ein Bonuspunkt und für den Einsatz in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern ab der Klassenstufe 11 werden drei Bonuspunkte angerechnet. Kumulation ist ausgeschlossen.

Das Seminarfach geht in die Berechnung der Bonuspunkte nicht mit ein.

c) Bestimmung der Pflichtstundenzahl

Einsatz-Kennziffer	Unterrichtsstunden
0-3	26
4-6	25
7-10	24
ab 11	23

Diese Regelungen für das Gymnasium gelten bei entsprechendem Einsatz auch am beruflichen Gymnasium und an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe.

Der Einsatz im Seminarfach am Gymnasium in der Klassenstufe 10, am beruflichen Gymnasium bzw. an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe in der Klassenstufe 11 ist nach der Stundentafel der Klassenstufe zu berechnen.

2.2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer an berufsbildenden Schulen

2.2.2.1 Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl

Bei ausschließlichem Einsatz im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl (LWS bzw. Unterrichtsstunden) an den berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden.

Bei einem Einsatz im fachpraktischen Unterricht richtet sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl an berufsbildenden Schulen nach dem Anteil der Wochenstunden, welche im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht erteilt werden. Hierbei gilt folgende Regelung:

Stunden im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht	Unterrichtsstunden
23 bis 24 Wochenstunden	24
19 bis 22 Wochenstunden	24,5
15 bis 18 Wochenstunden	25
11 bis 14 Wochenstunden	25,5
7 bis 10 Wochenstunden	26
3 bis 6 Wochenstunden	26,5
0 bis 2 Wochenstunden	27

Bei Teilzeitbeschäftigung ist der entsprechende Prozentsatz auf die Einsatzbreite anzuwenden.

Lehrer, die als Lehrer für den fachpraktischen Unterricht beschäftigt sind, müssen mit mindestens 50% ihrer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden.

2.2.2.2 Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen

Für die Einsatzplanung an berufsbildenden Schulen sind nur die oben genannten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahlen, gegebenenfalls vermindert um die zu gewährenden Abminderungen, zugrunde zu legen. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl ist nicht mit einem regelmäßig wöchentlich abzuhaltenden Unterricht gleichzusetzen.

Wenn eine gleichmäßige Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl auf das gesamte Schuljahr nicht möglich ist, ist zur Ermittlung der zu haltenden Pflichtstunden die regelmäßige Unterrichtszeit heranzuziehen.

Die regelmäßige Unterrichtszeit ist der Gesamtzeitraum, in dem Schüler unterrichtet werden können. Dies ist der Zeitraum zwischen dem ersten Schultag nach den Sommerferien und dem letzten Schultag vor den nächsten Sommerferien, abzüglich der dazwischen liegenden Ferientage und Ferienzeiträume. Bei der Berechnung der regelmäßigen Unterrichtszeit sind bewegliche Ferientage berücksichtigt.

Im Schuljahr 2011/2012 beträgt die regelmäßige Unterrichtszeit 40 Wochen und drei Tage, dies entspricht 40,6 Wochen.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl multipliziert mit der regelmäßigen Unterrichtszeit ergibt die Pflichtstundenzahl, die im Schuljahr von dem Lehrer zu erteilen ist.

Aus der festgelegten regelmäßigen Unterrichtszeit sind die gesetzlichen Feiertage nicht herausgerechnet. Feiertag bedeutet arbeitsfrei mit der Folge, dass die entfallene Arbeitszeit nicht vor- oder nachzuholen ist und die durch den Feiertag bedingten ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilte Pflichtstunden anzusehen sind. Ist für die Feiertage ein

tatsächlicher Unterrichtseinsatz nicht festgelegt, gilt $\frac{1}{5}$ der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als erteilt.

Gleiches gilt für Prüfungstage sowie sonstige schulische Veranstaltungen, an denen Lehrer teilhaben. Diese ersetzen den ansonsten gehaltenen Unterricht. Ist tatsächlich ein Unterricht nicht eingeplant, ist wiederum $\frac{1}{5}$ der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als gehalten anzusetzen.

Ausgehend von diesem rechtlichen Rahmen bestimmt sich die Planung des tatsächlichen Unterrichtseinsatzes ausschließlich nach dem den Schülern zu erteilenden Unterricht, dessen zeitlicher Ausgestaltung und zeitlicher Lage. Auf diesen tatsächlichen Unterrichtseinsatz sind die nach oben genannten Grundsätzen ermittelten Pflichtstunden zu verteilen, wobei zu beachten ist, dass bei Blockunterricht ein Unterrichtseinsatz, der die um ein Drittel erhöhte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl übersteigt, in der Regel zu vermeiden ist.

Ergibt sich bei der Aufteilung der nach den oben genannten Grundsätzen ermittelten Pflichtstundenzahlen auf den tatsächlichen Unterrichtseinsatz ein Überhang an Pflichtstunden, so steht dieser für Vertretungsstunden zur Verfügung. Ergibt sich ein Überhang im tatsächlichen Unterrichtseinsatzbedarf, der auch nicht durch den Einsatz anderer Lehrer abgedeckt werden kann, der Bedarf aber unabweisbar ist, ergibt sich auf jeden Fall Mehrarbeit.

Aus dem oben Genannten ergibt sich auch, dass unterrichtsfreie Zeit, die durch den früheren Abgang von Klassen entsteht, aus der regelmäßigen Unterrichtszeit nicht herausgerechnet wird, aber die in diesem Zeitraum eigentlich zu erbringenden Pflichtstunden auch nicht ersatzlos entfallen. Diese Unterrichtsstunden, die durch den früheren Abgang von Klassen mit Sicherheit nicht zu halten sind, stehen für Vertretungsstunden zur Verfügung (vgl. § 10 Lehrerdienstordnung). Abgesehen davon können diese Stunden verlegt werden und zwar auch auf einen früheren Zeitpunkt. Eine solche Verlegungsmöglichkeit ist, wenn sie im Voraus geplant und dem Lehrer zumindest mitgeteilt wurde, auch bei ausfallenden Unterrichtsstunden durch Prüfungen und sonstige schulische Veranstaltungen gegeben, wenn der Lehrer an diesen nicht beteiligt ist. Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

Ansonsten können die Regelungen zur Variation der Pflichtstundenzahl gemäß den Vorbemerkungen sinngemäß auch für berufsbildende Schulen Anwendung finden.

2.3 Arbeitszeit der Erzieher

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an Internaten beträgt durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an Grundschulhorten (100 % der Arbeitszeit entsprechen 40 Wochenstunden) beträgt für ausgewählte Beispiele:

Anteil an der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten	Wochenstunden
80%	32
75%	30
70%	28
65%	26
60%	24
55%	22
50%	20

Davon wird eine Wochenstunde für die persönliche Vor- und Nachbereitung angerechnet. Die verbleibende Arbeitszeit ist die Präsenzzeit im Grundschulhort.

Die Arbeitszeit der Erzieher wird in der Grundschule in den unter Punkt 5.2.1 aufgeführten Zeiten abgegolten. Sie umfasst die unmittelbare Arbeit mit den Kindern in der Hortgruppe oder bei der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung und für Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sind Teil der Arbeitszeit.

Die Festlegung der Arbeitszeit für den einzelnen Horterzieher erfolgt nach den Erfordernissen der jeweiligen Grundschule durch den Schulleiter in Zusammenarbeit mit dem Hortkoordinator. Für jeden Horterzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist. Horterzieher erteilen keinen eigenständigen Unterricht; Ausnahmen für die Erteilung von Religionsunterricht durch Erzieher werden gesondert geregelt.

2.4 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte

Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkraft beträgt durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich und beinhaltet insbesondere eigenständige Fördermaßnahmen, Begleitung im Förderunterricht und in schulvorbereitenden Einrichtungen.

Für jede am Förderzentrum erteilte Fördermaßnahme wird eine Zeitstunde auf die Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkraft angerechnet. Davon entfallen 45 Minuten auf die Fördermaßnahme selbst, 15 Minuten werden pauschal für die persönliche Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahme angerechnet. Hierzu zählt auch die Zeit für notwendige Absprachen und die Beteiligung an Eltern- und Teamgesprächen. Bei teilzeitbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkräften ist entsprechend zu verfahren.

Für die in schulvorbereitenden Einrichtungen tätigen vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkräfte werden fünf Stunden zur persönlichen Vor- und Nachbereitung gewährt. (Diese sind zusätzlich zu gewähren. Sie sind nicht in den Faktoren der Anlage 2 enthalten.) Die Präsenzzeit beträgt demnach hier 35 Wochenstunden.

Werden Sonderpädagogische Fachkräfte mit eigenständigem Unterricht eingesetzt, dann wird jede erteilte Unterrichtsstunde wie 1,5 Zeitstunden angerechnet.

Für jede Sonderpädagogische Fachkraft ist ein Dienstplan zu erstellen.

Im Rahmen der Erprobungsmodelle zur Arbeitszeitregelung der Sonderpädagogischen Fachkräfte gelten an den teilnehmenden Schulen abweichende Regelungen.

2.5 Arbeitszeit für die Lehrerausbildung

2.5.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter

Die Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter richtet sich nach der Dienstordnung der Studienseminare für Lehrerausbildung in der jeweils geltenden Fassung.

2.5.2 Pflichtstundenzahl der lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl der lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter beträgt, soweit sich aus Punkt 2.2 nicht eine geringere Pflichtstundenzahl ergibt, 24 Wochenstunden (für mögliche Abminderungsstunden vgl. Punkt 4.3.2.2)

2.5.3 Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter

Der Umfang des selbstständig zu erteilenden Unterrichts der Lehramtsanwärter ergibt sich aus der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), in der jeweils geltenden Fassung.

Hiervon werden der Schule im ersten Ausbildungsjahr durchschnittlich fünf und im zweiten Ausbildungsjahr durchschnittlich elf Wochenstunden auf die Wochenstunden für den Unterricht nach Punkt 4 angerechnet (bedarfsdeckender Unterricht). Der tatsächliche Unterrichtseinsatz ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt und den pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen des Lehramtsanwärters und wird vom Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Seminarleiter festgelegt.

Das Staatliche Schulamt koordiniert unter Einbeziehung der Studienseminare und der Ausbildungsschulen die Maßnahmen und Festlegungen, die über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Schule hinausgehen.

2.6 Personengebundene Abminderungen

2.6.1 Altersabminderungen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften wird nach folgenden Maßgaben eine Abminderung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl / der wöchentlichen Arbeitszeit gewährt:

Grundlage für die Berechnung sind die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden bzw. die unmittelbare Arbeit mit Kindern.

Lehrer erhalten:

- zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der Pflichtstunden unterrichten,
- eine Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der Pflichtstunden unterrichten.

Erzieher erhalten:

- zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern in der Hortgruppe und in der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages bzw. als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind,
- eine Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern in der Hortgruppe und in der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages bzw. als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sonderpädagogische Fachkräfte erhalten:

- zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.
- eine Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sofern bei einem schwerbehinderten Lehrer, Erzieher oder einer Sonderpädagogischen Fachkraft der geforderte Umfang der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden oder der Umfang der tatsächlichen unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wegen der Anrechnung einer Abminderung für Schwerbehinderte unterschritten wird, ist die Abminderung für Schwerbehinderte bei der Bestimmung des Umfangs der Unterrichtsverpflichtung beziehungsweise der tatsächlichen Arbeit mit Kinder und

Jugendlichen außer Acht zu lassen, so dass eine Kürzung der Altersabminderung durch eine Abminderung für Schwerbehinderte ausgeschlossen ist.

Auf die Sondervorschrift zur Altersabminderung der Vereinbarung zum Modell 55PLUS wird verwiesen. Eine Abminderungsstunde bleibt auch demjenigen Beschäftigten erhalten, der vom Modell 55PLUS in das besondere Teilzeitverhältnis nach § 3 TV ATZ TKM wechselt oder bereits gewechselt hat.

2.6.2 Abminderungen für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte wird das tatsächliche wöchentliche Pflichtstundenmaß im unten aufgeführten Umfang abgemindert:

Grad der Behinderung	Wochenstunden
ab 50 v.H. GdB	2
ab 70 v.H. GdB	3
ab 90 v.H. GdB	4

Diese Regelung gilt nicht für Gleichgestellte gemäß § 2 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rahmenintegrationsvereinbarung gemäß § 83 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) über die Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) vom 7. Mai 2008 ist bei allen Entscheidungen, die schwerbehinderte Bedienstete betreffen, zu beachten.

2.6.3 Freistellungen für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen

Freistellungen für Personalräte sind gemäß § 92 Nr. 1 Buchst. d Thüringer Personalvertretungsgesetz durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenanzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums vom 26. September 1995, GVBl. 1995 S. 331 sowie dazu das

erlassenen Rundschreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 10. Januar 1996, Gz.: 17 zu Tgb. 1834).

Der Vorsitzende einer Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält bei

- bis zu 100 schwerbehinderten Bediensteten je Schulamtsbereich 6 Wochenstunden,
- mehr als 100 schwerbehinderten Bediensteten je Schulamtsbereich 8 Wochenstunden

auf die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung als Freistellung angerechnet.

Die Anzahl der schwerbehinderten Bediensteten des Schulamtsbereiches bemisst sich nach der jährlich zu erstellenden Schwerbehindertenstatistik des Vorjahres.

Der oben genannte Umfang der Freistellung kann auf den jeweiligen Vertreter des Vorsitzenden der Bezirksschwerbehindertenvertretung je nach erfolgter Arbeitsteilung teilweise übertragen werden.

Die Freistellung von Mitgliedern der Hauptschwerbehindertenvertretung ist mit Schreiben des TMBWK in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

3. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen

3.1 Generelle Regelungen

Die Einrichtung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an allgemein bildenden Schulen (Stichtag: 1. Schultag) ist für jedes Schuljahr nach den Regelungen der jeweils geltenden Schulordnung vorzunehmen.

Um pädagogisch sinnvolle Schülermindestzahlen zu erreichen, können die Schüler von zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zusammengefasst werden. Für den Religions- und den Ethikunterricht gilt dies grundsätzlich in gleicher Weise. Wenn klassenstufenübergreifender Unterricht als Schulorganisationsprinzip eingeführt ist, ist abweichend auch die Zusammenfassung von Schülern verschiedener Klassenstufen möglich.

Beim Berufsvorbereitungsjahr und bei den Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Förderberufsschulklassen sowie deren Berufsvorbereitungsjahr und zur Organisation von Förderunterricht in den Fachklassen der Schulform Berufsschule im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts können Lerngruppen gegebenenfalls klassenübergreifend gebildet werden.

Auf der Grundlage der global zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen.

Für die Bildungsgänge der Wahlschulformen der berufsbildenden Schule wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 ThürSchulG grundsätzlich eine Mindestschülerzahl von 20 Schülern je Klasse festgesetzt. Die Einrichtung einer Klasse mit einer geringeren Schülerzahl als 20 Schüler kann im besonders begründeten Ausnahmefall über das zuständige SSA beim TMBWK beantragt werden. Das TMBWK entscheidet über die Einrichtung einer solchen unterfrequentierten Klasse.

3.2 Religionsunterricht und Ethikunterricht

Im Einzelfall kann der Religionsunterricht in Abstimmung mit dem Schulamt auch schul- oder schulartübergreifend erteilt werden.

Bei der Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen im Religionsunterricht und im Ethikunterricht sollen die durchschnittlichen Klassen-, Kurs- und Gruppengrößen der jeweiligen Schule nicht überschritten werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, aus schulorganisatorischen Gründen den Religionsunterricht und Ethikunterricht 14-tägig einzurichten.

3.3 Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht

Im Unterricht in praktischen Fächern (insbesondere Schulgarten, Werken, Wirtschaft-Recht-Technik sowie Natur und Technik) sowie bei der Durchführung von Schülerexperimenten mit Gefahrstoffen soll eine Klassenteilung ab 16 Schülern erfolgen (vgl. dazu Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums „Einhaltung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen“ vom 13. Januar 2000, GABl. Nr. 2/2000, in der jeweils geltenden Fassung).

Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung und mit Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zulässig.

Bei berufsbildenden Schulen sind im fachpraktischen Unterricht und im Experimentalunterricht die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften der einzelnen Ausbildungsberufe/Bildungsgänge im handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht, die Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne und die zu einzelnen Lernfeldern bzw. Lerngebieten herausgegebenen Handreichungen zu beachten. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

Schulform	Schülerhöchstzahl
BS, BGJ, BFS, HBFS, FOS, BG, FS	15
BVJ 1, BVJ 1/k, BVJ A, BVJ A/k	13
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderberufsschulklassen	11
BVJ 2, BVJ 2/k, BVJ B, BVJ B/k	11

3.4 Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an berufsbildenden Schulen

Für die Einrichtung eines Bildungsganges/einer Klasse zum Schuljahresbeginn (Stichtag: Freitag der ersten Schulwoche) sind die nachfolgenden Schülermindest- und Schülerhöchstzahlen einzuhalten:

Theoretischer Unterricht	Schülermindestzahl**	Schülerhöchstzahl
Berufsschule	15	30
Berufsfachschule Höhere Berufsfachschule Fachoberschule Berufliches Gymnasium Fachschule	20 Bewerber 15 zum Schuljahresbeginn	30
Berufsvorbereitungsjahr*	12 Bewerber 9 zum Schuljahresbeginn	18
Berufsschule nach § 42m HWO und § 66 BBiG	6	11

* Klassen des BVJ, die einen erhöhten Anteil an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufweisen, können mit Genehmigung des Schulamtes mit geringerer Schülerzahl gebildet werden.

** Wird die Schülermindestzahl zum Schuljahresbeginn oder im Laufe des Schuljahres unterschritten, ist dies von der Schule dem jeweiligen Schulamt umgehend anzuzeigen und

ein Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ob diese Klasse als „unterfrequentiert“ unter Einbeziehung organisatorischer Veränderungen (Y-Zug) fortzuführen oder ob sie aufzulösen und mit einer anderen Klasse desselben Bildungsganges (innerhalb des Schulamtsbereichs, gegebenenfalls auch über diesen Bereich hinausgehend) zusammenzulegen ist.

Der vom Schulamt geprüfte Vorschlag ist dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

3.5 Empfehlungen für den Sportunterricht

Die dritte Sportstunde ist entsprechend der gültigen Stundentafel in den Klassenstufen 8 bis 10 als neigungsorientierter Sportunterricht grundsätzlich durchzuführen, wenn die organisatorischen, sächlichen und auch personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Sportunterricht soll in der Regel nur bis Klassenstufe 6 koedukativ erteilt werden.

Aus sicherheitsrelevanten Gründen darf die Zahl der teilnehmenden Schüler im Sportunterricht eine normale Klassenstärke je Turnhallenfeld nicht übersteigen.

Durch die Grundschulen ist die Wegbegleitung zu den Sportstätten in der Regel durch Horterzieher abzusichern; wird ein Lehrer mit der Wegbegleitung beauftragt, ist für 1,5 Zeitstunden eine Unterrichtsstunde anzurechnen.

4. Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

4.1 Generelle Regelungen

Grundlage für die globale Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte ist die Berechnung der Wochenstunden im Rahmen der Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Im Ergebnis der Bedarfsberechnung nach dieser Verwaltungsvorschrift weist das den Schulämtern die Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Planstellen global zu. Im weiteren Verlauf der Vorbereitung des Schuljahres werden diese Stellen durch das Schulamt auf die Schulen verteilt. Dabei ist es Aufgabe des Schulamtes, einen angemessenen Ausgleich unter den Schulen des Aufsichtsbereiches zu schaffen.

Die den Schulen von den Schulämtern zugewiesenen Stellen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Schulen über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen nach Punkt 3 dieser Verwaltungsvorschrift sowie über die Vergabe von Wochenstunden nach den Punkten 4.2 bis 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift (soweit dies nicht durch das erfolgt) entscheiden.

Die nach den Punkten 3 und 4.2 bis 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift ermittelten Ressourcen stehen der Schule als Gesamtpool zur Verfügung. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Schule eigenverantwortlich.

Bei der Berechnung von Wochenstunden nach der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sind von den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Wochenstunden für den Unterricht, für die Betreuung im Hort / die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags und für den Ganztagsförderbereich (vgl. Punkt 4.2);
- Wochenstunden für den Gemeinsamen Unterricht und die Schuleingangsphase an Grundschulen (vgl. Punkt 4.2.1.2 und 4.2.3)
- Wochenstunden für personengebundene Abminderungen (vgl. Punkt 2.6);
- Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und für das Unterstützungssystem (vgl. Punkt 4.3);
- Wochenstunden für Personen, für welche die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in einigen Fällen Stammdienststellen sind, die an der Schule nicht oder nur zum Teil eingesetzt werden können. Dies gilt für die nachfolgend aufgeführten Aufgaben bzw. Personen:
 - für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen
 - für Landesprogrammlehrkräfte
 - für Bundesprogrammlehrkräfte
 - für Auslandsdienstlehrkräfte
 - für Ortslehrkräfte im Auslandsdienst
 - für Lehrkräfte im Sonderurlaub oder in Elternzeit
 - für Mandatsträger
 - für Beurlaubungen an Schulen in freier Trägerschaft
 - für Zuweisungen an Schulen in freier Trägerschaft
 - für Abordnungen in ein anderes Bundesland
 - für Abordnungen an Universitäten oder sonstige Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verwaltungsvorschrift;

- Wochenstunden für Schulen im Rahmen einer Schulpauschale (Punkt 4.4);
- Wochenstunden aus dem Schulamtspool (Punkt 4.5).

Das Gesamtergebnis der Berechnung der Abminderungen und der Wochenstunden ist getrennt nach Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften auf volle Stunden abzurunden.

4.2 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht), Erzieher (für die Betreuung im Grundschulhort/für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags) und Sonderpädagogische Fachkräfte (für den Ganztagsförderbereich)

Für die Klassenstufen der Grundschulen, die Klassenstufen 5 bis 9 der Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie die Klassenstufen 1 bis 9 der Förderzentren ist unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs von Schülern in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache durch das zuständige Förderzentrum in Absprache mit den Schulen im Netzwerk eine Planung über die Förderung dieser Schüler zu erstellen und dem Schulamt vorzulegen. Zur personellen Umsetzung der Förderung steht den Schulämtern ein Stundenpool zur Verfügung, der sich wie folgt berechnet:

Für alle Schüler der o.g. Klassenstufen, unabhängig davon, ob sie ein Förderzentrum oder eine andere allgemein bildende Schule besuchen, finden die Faktoren des Förderzentrums mit den oben genannten Förderschwerpunkten für 4,5 % der Schüler der jeweiligen Klassenstufe Anwendung.

Die Gesamtzahl der sich daraus ergebenden Stunden für Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte wird anhand des Bedarfs für sonderpädagogische Förderung auf die jeweiligen Schulen verteilt; die Schulleiter der betroffenen Schulen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Unabhängig davon werden für alle weiteren Schüler der genannten Klassenstufen die Stunden zugewiesen, die sich aus der Anwendung der Faktoren der Grundschule und der Regelschule ergeben.

Sollte im Einzelfall ein darüber hinausgehender begründeter Bedarf an Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung bestehen, so ist dieser beim zu beantragen.

4.2.1 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht)

Den Schulen werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen LWS zur Absicherung des Unterrichts von den Schulämtern global zugewiesen.

Für die Spezialschulen für Sport, Musik und Sprachen gelten gesonderte Regelungen.

Für die Staatliche Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha gelten gesonderte Regelungen.

4.2.1.1 Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren)

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 1 aufgeführten Tabellen durch die Schulen wie folgt zu errechnen:

Die LWS einer Schule für Unterricht ergeben sich aus der Summe der Einzelergebnisse der jeweiligen Klassenstufen der Gleichung $\text{Sockel der Klassenstufe} + \text{Produkt aus der Schülerzahl der Klassenstufe und Faktor der Klassenstufe}$ aus der entsprechenden Tabelle der Anlage 1.

Bei der Kooperativen Gesamtschule gelten für den Regelschuleteil die entsprechenden Werte der Regelschule und für den Gymnasialteil die entsprechenden Werte des Gymnasiums.

Bei der Integrierten Gesamtschule gelten für die Klassenstufen 5 bis 10 die entsprechenden Werte der Regelschule und für die Klassenstufen 11 bis 13 die entsprechenden Werte der Klassenstufen 10 bis 12 des Gymnasiums.

Der Sockel ist nur dann anzuwenden, wenn folgende Schülerzahlen mindestens erreicht werden:

bei der Grundschule 14 Schüler,

bei der Regelschule 14 Schüler,

bei der Gemeinschaftsschule 14 Schüler,

bei dem Gymnasium 15 Schüler.

Diese Schülermindestzahlen gelten nicht für die Praxisklassen und die freiwillige Klasse 10 an der Regelschule.

Ist die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe geringer als die Schülermindestzahl zur Bildung einer Klasse laut oben stehender Schülerzahlen, so sind die Schülerzahlen verschiedener Klassenstufen so lange zusammenzufassen, bis sie die Schülermindestzahl erreicht oder überschritten haben. Für die so gebildete Summe der Schüler gelten jeweils der Sockel und der Faktor der Klassenstufe, welche den höchsten Betrag ergeben.

Die Berechnung der Stunden für Unterricht für Schüler in den Klassen 11S oder in Klassen mit bilinguaem Unterricht erfolgt auf der Grundlage von Sockel und Faktor nur dann, wenn die Anzahl der Schüler einer Klassenstufe die oben genannte Schülermindestzahl erreicht hat oder darüber liegt. Liegt die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe unter dieser Schülermindestzahl, so ist folgendermaßen zu verfahren:

- Für Schüler der Klassen 11S gilt § 80 Abs. 2 ThürSchulO in Verbindung mit Punkt 11 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, beruflichen Gymnasium und Kolleg.
- Für Schüler der Klassen 11S gilt nur der entsprechende Faktor, jedoch nicht der ausgewiesene Sockel.
- Für Schüler in Bilingualen Zügen gilt nur der entsprechende Faktor, der unter bilingual ausgewiesen ist, jedoch nicht der unter bilingual ausgewiesene Sockel.

Im Faktor für die Klassenstufe 10 der Regelschule sind Ressourcen für die betreuenden Fachlehrer der Projektarbeit (§ 47a ThürSchulO) im Umfang von 0,25 Wochenstunden je Schüler (Richtwert) enthalten.

Für die Zuweisung von zusätzlichen Wochenstunden für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden (vgl. § 53 Abs. 2 ThürSchulG sowie § 1 Abs. 2 Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) vom 21. Juli 1992, in der jeweils geltenden Fassung), gilt:

Berechnungsgrundlage für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, ist der Faktor der Klassenstufe, der entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers an dem entsprechenden Förderzentrum die Berechnungsgrundlage wäre. Die Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen erfassen lediglich die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Der Differenzbetrag aus der Anwendung des Faktors, welcher an den Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen gilt und dem entsprechenden Faktor,

welcher sich aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf ergibt, wird über die Schulämter den regional zuständigen Förderzentren zugewiesen.

Beim Gemeinsamen Unterricht am Gymnasium ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 11 und 12 der Faktor des Förderzentrums/Bildungsgang Regelschule für die Klassenstufe 10 die Berechnungsgrundlage.

Entsprechend den regionalen Möglichkeiten ist unter Verantwortung des regional zuständigen Förderzentrums gemeinsam mit den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten und der Schule, welche der jeweilige Schüler besucht, Umfang, Art und Personaleinsatz der sonderpädagogischen Förderung zu klären. Die sonderpädagogische Kompetenz ist dabei sicherzustellen. Diese zusätzlichen Wochenstunden werden ausschließlich für die Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt. Die Verteilung der zusätzlichen Wochenstunden auf die regional zuständigen Förderzentren erfolgt durch das Schulamt, wobei die Verwendung anhand des tatsächlichen Bedarfs für eine sonderpädagogische Förderung durch das Schulamt fortlaufend zu prüfen ist.

4.2.1.2 Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren (für Unterricht)

Der Umfang der Wochenstunden für Unterricht an Förderzentren ist anhand der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle pro Bildungsgang/sonderpädagogischen Förderbedarf zu errechnen.

Der Umfang der Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren ist zu verwenden für:

- Einsatz im Förderzentrum,
- Einsatz im Gemeinsamen Unterricht,
- Einsatz in der Schuleingangsphase an Grundschulen.

Die zugewiesenen Wochenstunden stehen jeweils für spezifische Verwendungen nach entsprechenden Regelungen in den für die jeweilige Schulart geltenden Schulordnungen zur Verfügung.

Schüler der Förderzentren, für die kein Gutachten zum sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegt, sind nach den Faktoren der Grund- und Regelschule in der Berechnung zu berücksichtigen.

4.2.1.3 Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht)

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 3 aufgeführten Tabellen durch die Schulen wie folgt zu errechnen (Sockel-Faktoren-Modell):

LWS einer Schule für Unterricht = Summe aus Sockel SFM + Produkt der Schülerzahl und des Faktors SFM aus der entsprechenden Tabelle, jeweils für alle Schüler der entsprechenden Klassenstufe für jeden Beruf/Bildungsgang der entsprechenden Schulform.

Das Sockel-Faktoren-Modell ist nur dann anzuwenden, wenn jeweils folgende Schülerzahlen je Klassenstufe in der jeweiligen Schulform und Beruf/Bildungsgang überschritten werden:

Schulform	Schülerhöchstzahl
BS, BGJ, BFS, HBFS, FOS, BG, FS	30
BVJ 1, BVJ 1/k, BVJ A, BVJ A/k, Klassen in der Ausbildung nach § 241 SGB III	18
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderberufsschulklassen	11
BVJ 2, BVJ 2/k, BVJ B, BVJ B/k, BvB-Maßnahmen der Agentur für Arbeit	11

Wird die Schülerhöchstzahl pro Beruf/Bildungsgang und Klassenstufe in der jeweiligen Schulform nicht überschritten, so werden die LWS für diese Schüler wie folgt berechnet (Faktoren-Modell):

LWS für Unterricht = Produkt der Schülerzahl und des Faktors FM aus der entsprechenden Tabelle.

Berufe/Bildungsgänge, bei denen eine Schülerzahl, die mindestens der Hälfte der oben genannten Schülerhöchstzahl der entsprechenden Schulform entspricht, nicht erreicht wird, können im Rahmen der globalen Zuweisung eingerichtet werden, wenn kein planmäßiger Unterrichtsausfall entsteht. Begründete Ausnahmen hiervon können durch das zugelassen werden.

Schüler ähnlicher Berufe/Bildungsgänge können bei der Erfassung zusammengefasst werden, wenn diese Schüler gemeinsam unterrichtet werden.

Die Anlage 3 (Sockel und Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen) wird ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. www.thueringen.de/tmbwk).

4.2.2 Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Grundschulhort und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags)

Den Grundschulen werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen die Erzieherwochenstunden für die Hortarbeit von den Schulämtern global zugewiesen.

Es gilt der Richtwert von 0,066 Erzieherwochenstunden pro Hortkind je Betreuungsstunde. Als durchschnittlicher Wert für die Berechnung des Erzieherbedarfs in der Planungsphase werden dabei für eine Hortanmeldung eines Schülers von bis zu 10 Stunden: 10 Stunden sowie über 10 Stunden: 21 Stunden gewünschte Betreuungszeit angenommen.

Die Hortbetreuung in den Ferien ist mit den zur Verfügung gestellten Stunden abzusichern. Ein endgültiger Abgleich erfolgt zu Schuljahresbeginn.

Für den Hortkoordinator gilt der Richtwert von 0,06 Erzieherwochenstunden je Hortkind.

Für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittages gilt der Richtwert von 0,1 Erzieherwochenstunden je Schüler der Grundschule.

4.2.3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte im Ganztagsförderbereich

Den Förderzentren werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen die Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht sowie für Schüler am Förderzentrum von den Schulämtern global zugewiesen.

Der Umfang an Wochenstunden für Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte ist anhand der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle pro Bildungsgang/sonderpädagogischer Förderbedarf zu errechnen.

Die Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte ergeben sich aus der Summe der Produkte der Schülerzahl und des Faktors aus der entsprechenden Tabelle pro Klassenstufe und Bildungsgang/sonderpädagogischer Förderbedarf.

Der Umfang der Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderzentren ist zu verwenden für:

- Einsatz im Förderzentrum
- Einsatz im Gemeinsamen Unterricht
- Einsatz in der Schuleingangsphase an Grundschulen.

Die Vor- und Nachbereitungszeiten bei Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte für Fördermaßnahmen sind in den Faktoren enthalten.

Für Koordinierende Sonderpädagogische Fachkräfte können bis zu 0,06 Wochenstunden je Schüler bzw. Kind der schulvorbereitenden Einrichtung gewährt werden.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, werden den regional zuständigen Förderzentren Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen.

4.3 Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

4.3.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.

Über die Verteilung der einzelnen Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.

Treffen bei dem Schulleiter oder bei dem Lehrer mehrere Abminderungsgründe und Anrechnungen von LWS für spezifische Aufgaben zusammen, ist sicherzustellen, dass der Schulleiter mindestens vier und der Lehrer mindestens sechs Stunden Unterricht erteilt.

Vor der Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte ist der zuständige Personalrat zu hören.

Die Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten.

4.3.2 Wochenstunden für die Lehrerausbildung

4.3.2.1 Wochenstunden für Ausbildungsschulen

Ausbildungsschulen werden für den ersten betreuten Lehramtsanwärter vier Wochenstunden und für jeden weiteren drei zugewiesen. Davon sollen auf den Verantwortlichen für Ausbildung in der Regel mindestens 2 Wochenstunden entfallen.

Ausbildungsschulen wird je betreutem Studenten im Praktikumssemester (Friedrich-Schiller-Universität Jena) bzw. im fachdidaktischen Schulpraktikum (Universität Erfurt) eine Woche für den Zeitraum von einem Schulhalbjahr zugewiesen.

4.3.2.2 Wochenstunden für lehrbeauftragte Fachleiter und Fachleiter

Grundsätzlich werden für jeden Lehramtsanwärter an Grund- und Förderschulen sowie an berufsbildenden Schulen vier, an den anderen Schularten drei Wochenstunden für die betreuenden Fachleiter zur Verfügung gestellt. Diese werden auf die betreuenden lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter in Abstimmung mit den Studienseminaren verteilt, wobei jedem eine bis maximal zwei Wochenstunden je betreutem Lehramtsanwärter auf die Pflichtstundenzahl angerechnet wird. Lehrbeauftragte Fachleiter erteilen Unterricht im Umfang von mindestens acht Wochenstunden.

4.3.2.3 Wochenstunden für Seminarschulen

Seminarschulen sind Ausbildungsschulen, die zusätzlich Aufgaben eines Studienseminars wahrnehmen.

Über die Wochenstunden nach Punkt 4.3.2.1 hinaus werden den Seminarschulen jeweils 3 Wochenstunden für die ersten fünf betreuten Lehramtsanwärter und 1 Woche für jeden weiteren Lehramtsanwärter für den verantwortlichen Lehrer für die Lehrerausbildung und dessen Vertreter zugewiesen.

Für jeden lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter wird neben den Wochenstunden nach Punkt 4.3.2.2 für jeden Lehramtsanwärter, den dieser betreut, eine Woche zusätzlich zugewiesen.

Für die Einarbeitung neuer lehrbeauftragter Fachleiter wird für die Dauer eines Jahres eine weitere Wochenstunde pro Person zugewiesen.

4.3.3 Wochenstunden für Betreuungslehrer in der praktischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen

Lehrer, welche die berufspraktische Ausbildung in den Fachschulfachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Sonderpädagogische Fachkraft, Motopädie, Familienpflege, Medizinpädagogik, Technik und Wirtschaft oder die praktische Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens (Ergotherapeut, Diätassistent, Hebamme, Gesundheits- und Krankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester, Logopäde, Masseur, Orthoptist, Physiotherapeut, Technischer Assistent in der Medizin, Altenpfleger, Podologe, Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst, Fachkraft für Hygieneüberwachung, Rettungsassistent, Kinderpfleger, Sozialbetreuer, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpflegehelfer) sowie im Bildungsgang Kosmetik betreuen, erhalten im Betreuungszeitraum für je zwei Schüler eine Lehrerwochenstunde.

Lehrer, die das gelenkte betriebliche Praktikum in den zweijährigen Bildungsgängen der Fachoberschule, der höheren Berufsfachschule, der zweijährigen Berufsfachschule - nicht berufsqualifizierend - oder im fünften Halbjahr zum Erwerb der Fachhochschulreife in den zweieinhalbjährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule betreuen, erhalten für je drei betreute Schüler eine halbe Lehrerwochenstunde.

4.4 Richtwerte für die Schulpauschale

Entsprechend der Schulart/Schulform können die Schulen folgende Pauschalen je Schüler (Stichtag: 1. Schultag) an zusätzlichen LWS für die unten aufgeführten Aufgaben berücksichtigen:

Schulart/Schulform	LWS pro Schüler (Richtwerte)
Grundschule	0,13
Regelschule	0,16
Gemeinschaftsschule	0,14
Gymnasium	0,11
Spezialklassen	0,29
Kolleg	0,12
Förderzentren (je nach Förderschwerpunkt)	
geistige Entwicklung, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung	0,30
Hören	0,25
emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen	0,21
Integrierte Gesamtschule	0,12
Kooperative Gesamtschule	0,12
Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr	0,16
Berufliches Gymnasium	0,11
Berufsschule	0,165
Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule	0,12
berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Förderberufsschulen	0,21

Die Zuordnung der Schüler zu den entsprechenden Faktoren richtet sich ausschließlich nach der Schulart der jeweiligen Schule.

Bei Förderzentren richtet sich die Zuordnung der Schüler zu den entsprechenden Faktoren nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt des Schülers.

Bei berufsbildenden Schulen richtet sich die Zuordnung zu den Faktoren nach der jeweiligen Schulform des Schülers. Hierbei werden Teilzeitschüler an berufsbildenden Schulen mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt (an Fachschulen und BFS 1/k mit dem Faktor 0,5).

Für die Koordinierung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden dem regional zuständigen Förderzentrum zusätzliche Wochenstunden zugewiesen. Die Anzahl der Wochenstunden werden aus der Schülerzahl im Gemeinsamen Unterricht, welche von den Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen unter Punkt 4.2.1.1 erfasst wurden, ermittelt. Hierbei wird dem regional zuständigen Förderzentrum der Differenzbetrag aus der Anwendung des jeweiligen Faktors der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen und des dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprechenden Faktors des Förderzentrums als zusätzliche Zuweisung über das Schulamt zugewiesen.

Als Mindestwert steht einer Schule eine Schulpauschale von neun LWS zu.

Im Rahmen dieser Schulpauschale sollen folgende Aufgabenbereiche abgesichert werden:

- a) LWS für Schulleitungsaufgaben (vgl. Punkt 4.4.1);
- b) LWS für Oberstufenleiter an Gymnasien und Abteilungsleiter an berufsbildenden Schulen;
- c) LWS für Klassenlehrertätigkeit;
- d) LWS für Beratungslehrer (vgl. Punkt 4.4.2);
- e) LWS für Arbeitsgemeinschaften;
- f) LWS für Sportförderunterricht;
- g) LWS für besondere schulische Belastungen.

Die Schulen entscheiden in eigener Zuständigkeit, für welche Aufgaben die vom Schulamt zugewiesenen LWS für die Zwecke dieser Pauschale genutzt werden. In jedem Fall sind jedoch die LWS für Schulleitungsaufgaben aus dieser Pauschale angemessen zu berücksichtigen (vgl. dazu die Richtwerte unter 4.4.1).

Zusätzlich zu dem oben aufgeführten Rahmen werden allgemein bildenden Schulen Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht gewährt (vgl. Punkt 4.4.3).

Sollte darüber hinaus in einzelnen Fällen Bedarf bestehen, kann das jeweilige Schulamt auf Antrag der Schule entsprechende Wochenstunden zuweisen.

Die Aufgabe des Schulamtes, im Bedarfsfall zwischen den Schulen Ausgleich zu schaffen, bleibt unberührt.

4.4.1 Wochenstunden für Schulleitungsaufgaben

Für Schulleitungsaufgaben können in der Regel die Hälfte der LWS, jedoch mindestens neun LWS, der Schulpauschale verwendet werden. An Förderzentren und am Kolleg können in begründeten Fällen bis zu zwei Drittel der Schulpauschale für Schulleitungsaufgaben vorgesehen werden.

Das Schulamt kann Schulen, an denen sich mindestens 50 % der Bediensteten in Teilzeit befinden, für den daraus resultierenden Mehraufwand bis zu drei LWS zusätzlich zuweisen.

4.4.2 Wochenstunden für Beratungslehrer

Ein Beratungslehrer kann für diese Tätigkeit bis zu fünf LWS erhalten.

4.4.3 Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht an allgemein bildenden Schulen

Den Grund- und Regelschulen werden LWS für Klassen, die für klassenstufenübergreifenden Unterricht gebildet wurden, zugewiesen. Hierbei gilt ein Richtwert von 0,1 je Schüler, welcher eine Klasse besucht, die mit dem Ziel des klassenstufenübergreifenden Unterrichts gebildet wurde.

Diese Wochenstunden werden den Schulen zusätzlich zu der Schulpauschale, welche sich aus den oben aufgeführten Richtwerten ergibt, gewährt.

4.5 Wochenstunden aus dem Schulamtspool

Die Beantragung von Wochenstunden ist nach Maßgabe der unten stehenden Faktoren möglich:

- für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten,
- für die Differenzierung an Regelschulen in den Klassenstufen 7 bis 10,
- für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache,
- zur Eingliederung von Kindern aus Kinderheimen sowie
- für die notwendige Beaufsichtigungen an Förderzentren.

Ohne Vorgabe von Richtwerten können Wochenstunden beantragt werden für:

- Fort- und Weiterbildung sowie
- den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht.

Das Staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen seiner Ressourcen.

4.5.1 Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen)

Den Schulämtern werden für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) zusätzlich LWS zur Verfügung gestellt. Bei nachgewiesenem Bedarf können Grund- und Regelschulen sowie Gymnasien für diese Aufgaben Wochenstunden zusätzlich zur Schulpauschale beim Schulamt beantragen. Die Verteilung der zugewiesenen Pauschale erfolgt durch die Schulämter ausschließlich zur Förderung von Schülern auf der Basis eines Förderplans durch entsprechend befähigte Lehrkräfte.

Für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten am Gymnasium werden die benötigten LWS aus der Pauschale für die Regelschulen zugewiesen.

Es gelten folgende Richtwerte:

Schulart	LWS je Schüler im Schulamtsbereich
Grundschule	0,052
Regelschule	0,021

4.5.2 Wochenstunden für die Differenzierung an Regelschulen in den Klassenstufen 7 bis 10

Für die Differenzierung an Regelschulen und im Bildungsgang Regelschule an Förderzentren werden den Schulämtern je Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 der Regelschulen und der des Bildungsgangs Regelschule der Förderzentren 0,168 Wochenstunden zugewiesen.

Die Verteilung der nach den Richtwerten zur Verfügung stehenden Pauschale erfolgt durch die Schulämter anhand des tatsächlich vorhandenen Bedarfs.

4.5.3 Wochenstunden für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache

Die LWS für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache sind beim Schulamt zu beantragen.

Für den Förderunterricht im Grund-, Intensiv- oder Aufbaukurs gilt der Richtwert 1 Wochenstunde je Schüler.

4.5.4 Beaufsichtigungen an Förderzentren

Für notwendige Beaufsichtigungen an Förderzentren können je Schüler an einem Förderzentrum 0,3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen werden. Diese Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte werden von den Schulämtern anhand des tatsächlichen Bedarfs auf die Förderzentren verteilt.

4.5.5 Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung

Die Schule beantragt nach Anhörung des örtlichen Personalrats bis zum 14. April des Jahres bei dem für sie zuständigen Schulamt ihren Bedarf an Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung. Der Bedarf ist nach Prioritäten aufzulisten.

Den Schulen werden von den Schulämtern im Rahmen der Möglichkeiten Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung gewährt.

Der Umfang der zu berücksichtigenden Wochenstunden wird durch die jeweilige Form der Fort- und Weiterbildung bestimmt.

Es soll wie folgt verfahren werden:

- Lehrer, die sich im dienstlichen Interesse in einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere zur Unterrichtserlaubnis, zum Spielleiter bzw. zum Lehrer mit Beratungsaufgaben sowie für Sonderpädagogische Fachkräfte, die sich in der Qualifikation für das Tastschreiben nach der Methode des mentalen Trainings und in der Ausbildung zu einem Berater mit besonderen Aufgaben befinden, erhalten jeweils bis zu vier LWS.
- Fallen die Qualifikation und die Tätigkeit als Beratungslehrer zusammen, werden insgesamt maximal acht LWS gewährt.
- Lehrer, die im dienstlichen Interesse einen berufsbegleitenden Studiengang an einer Hochschule besuchen, erhalten jeweils bis zu vier LWS.
- Lehrer, die an der Ausbildung zum Multiplikator für Pädagogische Förderdiagnostik teilnehmen, erhalten vier LWS. Ab dem Beginn ihrer Tätigkeit als Multiplikator werden bis 12 LWS gewährt.

Den Sonderpädagogischen Fachkräften, die sich im Rahmen der Nachqualifizierung für Sonderpädagogische Fachkräfte (vgl. Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen vom 18. Februar 2000, GVBl. 2/2000) im Weiterbildungslehrgang befinden, sollen jeweils sechs bis acht Wochenstunden gewährt werden.

Die Freistellung der an berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräfte, die sich in einer Nachqualifizierung befinden, richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums über die Nachqualifizierung von an berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften vom 3. April 2002 (GABl. S.186), in der jeweils geltenden Fassung.

Lehrkräften an berufsbildenden Schulen, die an der berufsbegleitenden pädagogischen Zusatzqualifizierung zum Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht teilnehmen, werden zwei Wochenstunden gewährt.

Die Bindung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) an bestimmte Wochentage ist nach Möglichkeit bei der Unterrichtsplanung zu beachten (vgl. Anlage 4).

Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen unterrichtsfreie Tage des Schuljahres genutzt werden. Unterrichtsausfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

4.5.6 Wochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht

Den Schulämtern werden LWS für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht auf Antrag vom zugewiesen.

4.6 Lehrerwochenstunden für das Unterstützungssystem sowie zur Organisation und Koordination

Das Unterstützungssystem hat die Aufgabe, Schulen und Lehrer bei Unterrichtsentwicklung und Schulentwicklung zu begleiten und die Unterrichtsqualität zu verbessern. Ziel ist insbesondere die individuelle Förderung jedes Schülers in guter Qualität zu gewährleisten. Deshalb steht die Entwicklung einer zukunftsorientierten, demokratischen Lern- und Schulkultur auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse im Mittelpunkt.

Den Kernbereich des Unterstützungssystems bilden die Fachberatung und die Schulentwicklungsberatung. Ziel ist eine schulnahe Wirksamkeit, die die Eigenverantwortung der Schulen und die Entwicklung einer professionellen Lernkultur unterstützt. Die Schulen und Lehrer sollen die Leistungen und Angebote des Unterstützungssystems als Beitrag zur Unterrichts- und Schulentwicklung, aber auch zur Bewältigung des Schulalltages verstehen.

Die LWS werden den Stundenpools der Schulämter, des Thillm und des TMBWK zugeteilt. Der Gesamtstundenbedarf für das Unterstützungssystem und zur Organisation und Koordination ergibt sich aus der Gleichung

$$LWS = 2,857 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler}).$$

Diese Ressourcen werden dem Stundenpools der Schulämter, dem Thillm und dem TMBWK nach folgender Berechnung zugeteilt:

Pool	SSÄ	Thillm	TMBWK
Anteil der LWS	64%	18%	18%
Berechnung	<i>1,828*(4,2 * Anzahl der Schulen + 0,00594 * Anzahl der Schüler)</i>	<i>0,514*(4,2 * Anzahl der Schulen + 0,00594 * Anzahl der Schüler)</i>	<i>0,514*(4,2 * Anzahl der Schulen + 0,00594 * Anzahl der Schüler)</i>
Maximaler Umfang der Abordnungen	<i>0,428(4,2 * Anzahl der Schulen + 0,00594 * Anzahl der Schüler)</i>	<i>0,143(4,2 * Anzahl der Schulen + 0,00594 * Anzahl der Schüler)</i>	<i>0,143*(4,2 * Anzahl der Schulen + 0,00594 * Anzahl der Schüler)</i>

Die Entscheidung über die Vergabe von Stunden liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung.

4.6.1 Schulämter

Im Unterstützungssystem werden Fachberater und Berater zur Schulentwicklung tätig. Diese erhalten aufgabenbezogenen Wochenstunden aus dem Pool der Schulämter. Die Planung dieser LWS in den einzelnen Schulämtern ist mit dem TMBWK für das darauf folgende Schuljahr abzustimmen.

Fachberater und Berater zur Schulentwicklung

Die Fachberater und die Berater zur Schulentwicklung unterstützen die Unterrichts- und Schulentwicklung, die Umsetzung und Erarbeitung der Zielvereinbarungen der Eigenverantwortlichen Schule sowie kollegiale Lernprozesse. Den Schulen stehen im Unterstützungssystem Berater zur Schulentwicklung und Fachberater zur Verfügung. Der Umfang der Unterstützungsleistung wird mit dem Staatlichen Schulamt vereinbart.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben sind die zur Verfügung stehenden LWS zu konzentrieren.

Koordination/Organisation

Für die Absicherung von Aufgaben am Schulamt sind Koordinatoren für Fortbildung, Sport, Hort, Berater für den Gemeinsamen Unterricht, Beratungslehrer für die Unterstützung der Schulpsychologen und zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) zu benennen. Folgende Richtwerte sind hierbei zu beachten:

Fortbildungskoordinatoren	0,0015*Anzahl der Schüler
Sportkoordinatoren	0,0026*Anzahl der Schüler
Berater Schulpsychologischer Dienst	0,0015*Anzahl der Schüler
Regionalkoordinatoren für die Beschulung von Schülern nicht deutscher Herkunftssprache	0,0005*Anzahl der Schüler
weitere nicht ständig zugewiesene Aufgaben und Suchtbeauftragter	0,002*Anzahl der Schüler
Hortkoordinatoren	nach Bedarf, max. 0,00125*Anzahl der Schüler
Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) und Berater für den Gemeinsamen Unterricht	0,0104*Anzahl der Schüler

4.6.2 Thillm

Die LWS stehen dem Thillm zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben, für die Lehrplanentwicklung und –implementation, sowie für die Lehrplankommissionen, für Landes- und überregionale Fachberater, für Arbeitskreise und zur Durchführung und Begleitung von Entwicklungsprojekten zur Verfügung.

4.6.3 TMBWK

Für Abordnungen, Unterstützungsleistungen Schulversuche, landesweite Projekte, internationale Untersuchungen und Vergleichsarbeiten, Forschungsvorhaben, zentrale Wettbewerbe sind die LWS zu verwenden.

Für die Tätigkeit als Experte zur externen Evaluation stehen 800 LWS zur Verfügung. Diese Arbeitszeit wird von der „Kordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am TMBWK“ den Experten nach Bedarf zugewiesen. Die Kordinierungsstelle plant den Umfang der Tätigkeit und die Einsatzbereiche der Experten.

5. Weitere schulorganisatorische Regelungen

5.1 Stärkung des Klassenlehrerprinzips

Zur organisatorischen Unterstützung der Klassenlehrertätigkeit kann an der Schule ein fester Rahmen für die Arbeit des Klassenlehrers mit Schülern seiner Klasse vereinbart werden. Dafür kann ein regelmäßiger Zeitraum und ein fester Ort festgelegt werden. In diesem Rahmen können durch den Klassenlehrer Veranstaltungen angesetzt werden, die Schüler sind bei der Planung zu beteiligen. Die Veranstaltungen sind Schulveranstaltungen, die Teilnahme ist für die betreffenden Schüler verpflichtend.

Dem Klassenlehrer wird damit ein zusätzlicher Rahmen für die Arbeit mit seiner Klasse eröffnet. Der Klassenlehrer soll von anderen unteilbaren Lehreraufgaben vorrangig entlastet werden. Darüber hinaus können unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte Klassenlehrern LWS für Klassenlehrertätigkeiten aus der Schulpauschale (vgl. Ziffer 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift) gewährt werden.

5.2 Grundschulhorte

5.2.1 Rahmenbedingungen

Der Grundschulhort ist Teil der Grundschule.

An einer Grundschule kann eine Hortbetreuung angeboten werden, wenn für mindestens 15 Kinder die Anmeldung für einen Hortplatz vorliegt.

Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger.

Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr (vgl. § 49 ThürSchulO) und werden in Abstimmung mit der Schulkonferenz im Rahmen der personellen Möglichkeiten festgelegt.

Im Rahmen der Hortbetreuung ist eine Erzieher-Kinder-Relation von 15 bis 20 Kinder je Erzieher anzustreben.

Die Grundschule sichert für jeden Schüler eine Betreuung für den Zeitraum zwischen dem regelmäßigen Beginn und Ende seines Unterrichts. Dieser Zeitraum wird durch Lehrer und

Erzieher gemeinsam ausgestaltet. Die Festlegungen der Schule zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Lehrer gemäß § 29 (2) und § 48 ThürSchulO sowie § 8 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an Schulen in Thüringen (LDO), in der jeweils geltenden Fassung bleiben, unberührt.

Über die Hortbetreuung während der Ferien entscheidet das Schulamt in Abstimmung mit den Schulen.

5.2.2 Aufnahme in den Grundschulhort

Die Aufnahme der Kinder in den Grundschulhort für die Zeit vor der ersten und nach der letzten Unterrichtsstunde wird von den Eltern bei der zuständigen Grundschule bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr schriftlich beantragt. Dabei sind die gewünschten Betreuungszeiten anzugeben.

Die Eltern erhalten bis zur dritten Schulwoche die schriftliche Bestätigung der Betreuungszeiten durch die Grundschule.

Über die tägliche Anwesenheit der Kinder ist durch die Horterzieher ein Nachweis zu führen.

5.2.3 Organisationsformen der Betreuung an Grundschulhorten

Die jeweilige Schulkonferenz entscheidet in Abstimmung mit dem Schulamt und im Benehmen mit dem Schulträger über die Organisationsform des Grundschulhortes an der Schule.

5.2.4 Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit im Grundschulhort

Der Schulleiter der Grundschule ist auch verantwortlich für die Arbeit im Grundschulhort der Schule.

Zur Unterstützung des Schulleiters wird ein Erzieher als Hortkoordinator eingesetzt.

Der Hortkoordinator ist im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulleiters für die pädagogische, inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Arbeit im Grundschulhort verantwortlich und gegenüber den Erziehern weisungsbefugt.

5.2.5 Modelle zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule

Im Rahmen der Erprobungsmodelle zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule können Schulen, deren Schulträger an diesen Erprobungsmodellen teilnehmen, innerhalb der Grenzen der mit den Schulträgern geschlossenen Verträgen von den oben genannten Regelungen abweichen.

5.3 Gemeinsamer Unterricht und Förderzentren

5.3.1 Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren

Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren sind als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme eingerichtet.

Der Anteil des Förderunterrichtes beträgt in allen Förderzentren mit Ausnahme der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in den Klassenstufen 1 und 2 höchstens fünf Stunden, in den Klassenstufen 3 und 4 höchstens drei Stunden sowie in den Klassenstufen 5 und 6 höchstens zwei Stunden der festgelegten wöchentlichen sonderpädagogischen Ergänzungsstunden. In den Klassenstufen 7 bis 10 werden die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden in der Regel als Fördermaßnahmen gehalten, wöchentlich eine Stunde Förderunterricht ist im Ausnahmefall möglich.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind die Ergänzungsstunden in allen Klassenstufen/Schulstufen in der Regel als Fördermaßnahmen eingerichtet, wöchentlich eine Stunde Förderunterricht ist im Ausnahmefall möglich. Fördermaßnahmen werden von den Sonderpädagogischen Fachkräften durchgeführt, der Förderunterricht wird in der Regel von Lehrern erteilt.

5.3.2 Sonderpädagogische Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht und an Förderzentren

5.3.2.1 Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte an Förderzentren

Der Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte erfolgt in den Fördermaßnahmen gemäß der Stundentafel sowie in den Schulvorbereitenden Einrichtungen. Außerdem begleiten sie den Förderunterricht der Lehrer (vgl. Punkt 3.1), gewährleisten die sonderpädagogische Betreuung am Förderzentrum und übernehmen die speziellen Aufgaben im Ganztagsförderbereich. Die Aufsichtspflicht der Lehrer bleibt hiervon unberührt.

Die Sonderpädagogischen Fachkräfte erbringen in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages Teile der Grundpflege.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen können Sonderpädagogische Fachkräfte zusätzlich unterstützend in den Pflichtstunden eingesetzt werden. Dieser Einsatz gilt als Fördermaßnahme. In anderen Förderzentren ist alternativ zum Einsatz in den Ergänzungsstunden ein unterstützender Einsatz in den Pflichtstunden nach sonderpädagogischen Erfordernissen und im Rahmen des berechneten Stellenbedarfs möglich.

Sonderpädagogische Fachkräfte erteilen grundsätzlich keinen eigenständigen Unterricht. Wird Unterricht eines Lehrers durch eine Sonderpädagogische Fachkraft vertreten, erfolgt dies in Form einer Fördermaßnahme.

In Ausnahmefällen kann das Schulamt die Erteilung eigenständigen Unterrichts durch Sonderpädagogischen Fachkräften genehmigen, wenn hierfür nicht genügend Lehrer zur Verfügung stehen. Der Umfang dieses Einsatzes darf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte nicht überschreiten.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann eigenständiger Unterricht auch bis zur vollen Wochenstundenverpflichtung eines Förderschullehrers erteilt werden, wenn geeignete Lehrer nicht zur Verfügung stehen und dies innerhalb des berechneten Bedarfs an Lehrerstellen für den Unterricht liegt.

Sonderpädagogische Fachkräfte mit dem Abschluss Rehabilitationspädagoge können im Rahmen der vorhandenen Lehrerstellen in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ebenso im Unterricht eingesetzt werden wie Förderschullehrer.

Der Einsatz bedarf der Zustimmung durch das Schulamt.

5.3.2.2 Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht und in der Schuleingangsphase der Grundschule

Der Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht und in der Schuleingangsphase der Grundschule erfolgt als Fördermaßnahme.

Für jede im Gemeinsamen Unterricht und in der Schuleingangsphase der Grundschule erteilte Fördermaßnahme werden 1,25 Zeitstunden auf die Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkraft angerechnet. Davon entfallen 45 Minuten auf die Fördermaßnahme selbst, 30 Minuten werden pauschal für die persönliche Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahme angerechnet. Hierzu zählt insbesondere die Zeit für notwendige Absprachen und die Beteiligung an Eltern- und Teamgesprächen im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

5.4. Religionsunterricht und Ethikunterricht

5.4.1 Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht

Nach § 46 Absatz 1 ThürSchulG sind Religionsunterricht und Ethikunterricht in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Ausgenommen sind aufgrund Rechtsverordnung die Fachschulen und Höheren Berufsschulen (Thüringer Fachschulordnung, Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge sowie bundesrechtliche Prüfungsordnungen).

Religionsunterricht und Ethikunterricht werden in der Regel zur selben Unterrichtszeit erteilt.

Zur Information der Erziehungsberechtigten und der religionsmündigen Schüler geht der Einführung eine gemeinsame Vorstellung der Fächer Religionslehre und Ethik an der jeweiligen Schule voraus. Die jeweiligen Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind rechtzeitig vorher über den vorgesehenen Termin zu informieren.

Die einzelnen Fächer des Religionsunterrichts und Ethikunterricht werden grundsätzlich im Klassenverband erteilt. Die Klassenbildung im Religionsunterricht und im Ethikunterricht wird jeweils getrennt durchgeführt.

Der Umfang der Erteilung von Religionsunterricht und Ethikunterricht bestimmt sich nach der für die jeweilige Schulart geltenden Stundentafel. Wegen der schwierigen personellen Situation bleiben Ausnahmen von der Sollstundenzahl der Stundentafel weiterhin gestattet. Soweit der Unterricht an der einzelnen Schule erteilt wird, ist das im jeweiligen Stundenplan auszuweisen.

5.4.2 Religionsunterricht

5.4.2.1 Durchführung des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz konfessionsgebunden erteilt. Für seine Gestaltung sind die amtlichen Lehrpläne, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft stehen, verbindlich.

Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die entsprechende Bevollmächtigung des Lehrers durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Diese Bevollmächtigung ist von Amts wegen durch das Schulamt zu prüfen und urkundlich nachzuweisen. Es gilt das Rundschreiben an die Schulämter vom 30. November 2000, Gz.: Z/Z7/03420-0.

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts können sich die betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften durch Einsichtnahme vergewissern, dass der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts ihren Grundsätzen entsprechen (vgl. Staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht und Einsichtnahme durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 19. Juni 1997, Gz.: Z7/54001, GABl. S. 302).

Nach § 46 Absatz 2 Satz 1 ThürSchulG ist der Religionsunterricht Pflichtfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für welche Religionsunterricht an Thüringer Schulen eingerichtet ist, wie dies für die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die Schüler selbst, sofern sie das

14. Lebensjahr vollendet haben. Maßgeblich für die Bestimmung der Konfessionszugehörigkeit der Schüler sind die Angaben der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler hierzu. Die Angaben sind durch die Schulleitung bei Aufnahme des Schülers in die Schule von den Eltern oder dem Schüler, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu erfragen und langschriftlich in den Schülerbogen einzutragen. Änderungen der Angaben, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind ebenfalls im Schülerbogen zu vermerken. Auf das Merkblatt zum Religionsunterricht wird im Übrigen hingewiesen (Rundschreiben an die Schulämter vom 8. Mai 2002 (Gz.: Z7/54001-3)).

Die Erziehungsberechtigten und die religionsmündigen Schüler sind über die Möglichkeit der Abmeldung von der Teilnahme am Religionsunterricht zu informieren. Das Recht der Abmeldung vom Religionsunterricht muss aus Gründen der Bekenntnis- und Glaubensfreiheit gewährleistet sein. Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte die Abmeldung möglichst nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.

Es ist darüber zu informieren, dass auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler diejenigen Schüler, welche keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen können, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Thüringen nicht eingerichtet ist, wie dies zur Zeit für andere Religionsgemeinschaften als die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Falls konfessionseigener Religionsunterricht – auch in klassen-, klassenstufen-, schul- oder schulartübergreifender Form gemäß den Regelungen in Punkt 5 - aus zwingenden Gründen an der Schule nicht erteilt werden kann, haben die in Thüringen wirkenden Evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche ihre Zustimmung dazu erklärt, dass die Mitglieder der jeweils anderen Konfession am konfessionsfremden Religionsunterricht teilnehmen dürfen. Ebenso liegt das Einverständnis der genannten Kirchen vor, dass ein konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht teilnehmen kann. Die Teilnahme eines konfessionszugehörigen Schülers am Religionsunterricht einer anderen Konfession, für dessen Konfession an der Schule Religionsunterricht erteilt wird, setzt die Abmeldung vom eigenen Religionsunterricht sowie die Zustimmung des Religionslehrers der aufnehmenden Religionsgemeinschaft zu seiner Teilnahme voraus. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall durch den Schulleiter festzustellen.

Seinem Charakter als ordentliches Lehrfach entsprechend findet der Religionsunterricht im Schulgebäude statt. Eine Durchführung des Religionsunterrichts in außerschulischen, zum Beispiel kirchlichen Räumen, ist jedoch in Abstimmung zwischen dem Schulamt und den Kirchen oder Religionsgemeinschaften in besonderen Fällen möglich. Die die Entscheidung des Schulamtes tragenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere was die Einsichtnahme in den Unterricht, die Anwendung der amtlichen Lehrpläne und die Überprüfung der Räumlichkeiten betrifft, muss jedoch gewährleistet sein. Auch dieser Unterricht ist im Stundenplan auszuweisen.

Das Recht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, eigenen innerkirchlichen Glaubensunterricht, wie zum Beispiel Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Sakramentenunterricht oder jüdischen Gemeindeunterricht, zu erteilen, bleibt unberührt.

5.4.2.2 Religionslehrer

Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. In der gymnasialen Oberstufe soll Religionsunterricht ausschließlich durch an einer Hochschule ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden.

Aus seinem rechtlichen Status als ordentliches Lehrfach folgt, dass der staatliche Religionsunterricht grundsätzlich durch staatliche Lehrer zu erteilen ist. Insofern, als ein durch im Landesdienst stehende Lehrer nicht deckbarer Bedarf an Religionsunterricht in den Schulen durch das Schulamt als bestehend festgestellt wird, sind nach Maßgabe der Vereinbarungen über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 10. und 30. Juni 1994 (GABl. S. 206 und S. 326), zuletzt geändert durch Änderungsverträge vom 8. April 2002 (GABl. S. 220) und vom 11. Juni 2004 (ABl. S. 248), geeignete kirchliche Bedienstete als Lehrkräfte für den staatlichen Religionsunterricht einzusetzen. Die nach diesen Vereinbarungen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben werden durch die Schulämter wahrgenommen.

Dabei ist unter Beachtung des Rundschreibens vom 30. April 2002, Gz.: Z7/54001-0 im Übrigen wie folgt zu verfahren:

Die kirchlichen Bediensteten erhalten den Vordruck „Persönliche Angaben“ durch das für sie zuständige Bistum oder die örtlich zuständigen Schulbeauftragten der jeweils zuständigen Landeskirche.

Die Schulämter erhalten den Vordruck „Persönliche Angaben“ nach dessen Ausfüllung von dem jeweiligen Bistum oder den Schulbeauftragten der jeweiligen Landeskirche.

Die Schulämter stellen nach Prüfung den Unterrichtsauftrag aus und übersenden das Original dem kirchlichen Bediensteten sowie je einen Abdruck

- a) dem betreffenden Bistum oder der betreffenden Landeskirche über den örtlich zuständigen Schulbeauftragten sowie
- b) dem .

Für die Abrechnung der Gestellungsgelder wird auf die Anordnung in den Rundschreiben vom 29. September 1998 und 2. November 1998 (Gz.: Z7/54001-3) verwiesen.

Für das Fach Jüdische Religionslehre gelten die Bestimmungen des Honorarvertrages vom 15. Oktober 2003.

5.4.3 Ethikunterricht

Der Ethikunterricht ist Pflichtfach für alle Schüler, die

- keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und auch nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 5.4.2.1. Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen,
- einem Bekenntnis angehörig und von der Teilnahme am eingerichteten Religionsunterricht ihres Bekenntnisses abgemeldet sind, gleichgültig, ob der Religionsunterricht tatsächlich erteilt wird, und die nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 4.2.1 Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen,
- einem Bekenntnis angehörig sind, für deren Kirche oder Religionsgemeinschaft in Thüringen aber kein entsprechender Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist und die nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 5.4.2.1. Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen.

Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die entsprechender schulischer Religionsunterricht in Thüringen zwar eingerichtet ist, der aber an der einzelnen Schule mangels Lehrpersonals nicht erteilt werden kann, sind nicht verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen.

Der Ethikunterricht ist weltanschaulich neutral. Er darf daher nicht als Verkündigung von Glaubenswahrheiten und Weltanschauungen bestimmter Gemeinschaften ausgestaltet werden.

Der Ethikunterricht dient dem kritischen Verständnis von gesellschaftlich wirksamen Wertvorstellungen und Normen als Grundlage verantwortlichen Urteilens und Handelns (§ 46 Absatz 4 Satz 2 ThürSchulG). Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind (§ 46 Absatz 4 Satz 3 ThürSchulG). Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen (§ 46 Absatz 4 Satz 4 ThürSchulG).

Die Erteilung des Ethikunterrichts hängt davon ab, dass entsprechend ausgebildete Lehrkräfte vorhanden sind (Mindestvoraussetzung: Unterrichtserlaubnis). Ist dies der Fall, so sind die Kirchen oder Religionsgemeinschaften rechtzeitig davon zu unterrichten, so dass gegebenenfalls mit ihrer Hilfe zur Sicherstellung des Religionsunterrichts Regelungen getroffen werden können.

Wird an einer Schule Religionsunterricht erteilt, kann in den betreffenden Klassenstufen vom Erfordernis der Unterrichtserlaubnis im Fach Ethik abgesehen werden, wenn mit Genehmigung des Schulamtes ein geeigneter Lehrer mit der Durchführung des Unterrichts in der entsprechenden Klassenstufe beauftragt werden kann.

6. Schlussbestimmung, Geltungsdauer

Die Personenbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für beide Geschlechter.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Erfurt, den 3. März 2011

gez.

Prof. Dr. Roland Merten

Anlagen

Klassen- stufe	GS		RS		GMS		GY		GY bilinguale Klassen		GY math./nat. Spezialklassen		GY musische Spezialklassen		KO	
	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor
VK															17	1,182
E-ph.															17,5	1,239
SEP	11,5	0,875			11,5	0,875										
3	13,5	1,080			13,5	1,080										
4	13,5	1,018			13,5	1,018										
5			15,5	1,170	15,5	1,214	15,5	1,064	16,5	1,130						
6			15,5	1,170	15,5	1,214	15,5	1,064	16,5	1,130						
7			16,25	1,272	16,75	1,323	16,75	1,147	17,75	1,214						
7p			18,5	1,850												
8			16,5	1,290	16,75	1,323	17	1,182	18	1,248						
8p			18,5	1,850												
9			16,5	1,320	*		17	1,195	18	1,308	20,5	1,603	20	2,870		
10			16,5	1,536			17	1,195	17,5	1,274	21	1,636	20,5	2,903		
F 10			18,5	1,542												
11 S							18	1,273								
11							17,5	1,654	18	1,706	20	1,911	20	3,380	17,5	1,654
12							17,5	1,654	18	1,706	20	1,911	20	3,380	17,5	1,654

GS: Grundschule
RS: Regelschule
GMS Gemeinschaftsschule
GY: Gymnasium
KO: Kolleg

SEP Schuleingangsphase
VK: Vorbereitungskurse
E-ph.: Eingangsphase
F 10: freiwillige Klasse 10
p: Praxisklassen

*Ab Klassenstufe 9 gelten an Gemeinschaftsschulen, je nach angestrebten Abschluss des Schülers, die Werte der Regelschule oder des Gymnasiums.

Schulart	Kl.-stufe	körperliche und motorische Entwicklung* Sehen*						Hören*						emotionale und soziale Entwicklung* Sprache*						Lernen*		geistige Entwicklung*	
		SVE/GS		RS		LF		SVE/GS		RS		LF		SVE/GS		RS		LF		LF		ILB	
		Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF
FÖS	SVE		11,429						10,000						7,273						7,273		11,429
FÖS	1	3,571	6,429					3,125	2,875					2,273	2,091								
FÖS	2	3,571	6,429					3,125	2,875					2,273	2,091								
FÖS	3	3,714	6,286			4,143	5,857	3,250	2,375			3,625	1,625	2,364	1,727			2,636	1,182	2,636	1,182		
FÖS	4	3,714	6,286			4,143	5,857	3,250	2,375			3,625	1,625	2,364	1,727			2,636	1,182	2,636	1,182		
FÖS	5			4,571	5,429	4,429	5,571			4,000	1,000	3,875	1,000			2,909	0,727	3,000	0,727	3,000	0,727		
FÖS	6			4,571	5,429	4,429	5,571			4,000	1,000	3,875	1,000			2,909	0,727	3,000	0,727	3,000	0,727		
FÖS	7			4,800	5,943	5,143	5,429			4,071	1,000	4,500	0,250			3,117	0,727	3,455	0,182	3,455	0,182		
FÖS	8			4,943	5,800	5,143	5,429			4,196	0,750	4,500	0,250			3,208	0,545	3,455	0,182	3,455	0,182		
FÖS	9			5,000	5,857	5,143	5,429			4,214	0,750	4,500	0,250			3,260	0,545	3,455	0,182	3,455	0,182		
FÖS	10			4,943	5,800	5,143	5,429			4,196	0,750	4,500	0,250			3,208	0,545	3,455	0,182	3,455	0,182		
FÖS	1 bis 12**																					4,571	6,857

Bildungsgang:

GS: Grundschule

FÖS: Förderschule

RS: Regelschule

LF: Lernförderung

ILB: individuelle Lebensbewältigung

SVE: schulvorbereitende Einrichtung

*Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt (Gilt für Schüler mit sonderpädagogischem Gutachten.)

**Gilt für die Klassenstufe 1 bis 12 sowie für die freiwillige Verlängerung der Werkstufe bis zu 3 Jahren.

Sockel und Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen

Die Anlage 3 (Sockel und Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen) wird ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. <http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften>).

Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen, der Staatlichen Schulämter und der Staatlichen Studienseminare

Die staatliche Lehrerfortbildung in Thüringen wird durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) in Umsetzung seines gesetzlichen Auftrages landesweit, regional und innerschulisch unterstützt. Hinzu kommen die durch das ThILLM akkreditierten Angebote der Freien Träger.

Mit der Arbeit in den Bereichen Schul- und Lehrplanentwicklung, Fortbildung und Medien unterstützt das ThILLM die Entwicklung der eigenverantwortlichen Schule. Die Angebote des Institutes orientieren sich dabei an den Dimensionen der Schulentwicklung: der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung. Die Entwicklung des Unterrichts und eine systematische Schulentwicklung stehen dabei im Zentrum aller Bemühungen.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte im Fachunterricht wird dabei genauso berücksichtigt, wie die notwendige Lehrerkooperation, um gemeinsame fachliche und pädagogische Zielstellungen zu erreichen und die Bemühungen von Schulleitungen und Kollegien zur Entwicklung der Schule als Ganzes umzusetzen.

Weitere Fortbildungsangebote des Thillm richten sich an Erzieherinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Schulämter und der Staatlichen Studienseminare.

Landesweite und überregionale Ebene

Das ThILLM veröffentlicht ein Jahresprogramm mit Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen und Tagungen. Die Bekanntgabe der Angebote erfolgt im Internet unter www.thillm.de. Durch diese Form der Veröffentlichung ist eine ständige Aktualität gewährleistet. Das Angebot bezieht sich besonders auf

- den überregionalen Erfahrungsaustausch; Diskussion und Umsetzung landesweiter Innovationen
- die Fortbildung zu spezifischen Themen und für unterschiedliche Zielgruppen
- weiterführende Qualifikationen
- Impuls- und Strategiesetzungen für die regionale Fortbildung
- länderübergreifenden zentralen thematischen Tagungen
- den internen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Fortbildung von Lehrkräften.

Seit 2008 veröffentlicht das Thillm den Jahresband **Schwerpunkte und Entwicklungen**, in dem Arbeitsschwerpunkte erläutert und diese mit Veranstaltungen unteretzt werden. Im Jahresband stehen ebenfalls ausführliche Hinweise zur Nutzung des Veranstaltungskatalogs TIS-Online.

Um die Lehrkräfte und andere an Bildung beteiligte Personen und Personengruppen in pädagogischen, diagnostischen, fachlichen, didaktischen und methodischen Fragen zu unterstützen, werden im Institut auch Veröffentlichungen und Materialien erstellt und unter Nutzung jeweils geeigneter Medien publiziert.

Regionale Ebene

Die regionale Fortbildung wird von den Fortbildungskoordinatoren an den Schulämtern in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern der Schulämter, den Fachberatern sowie anderen Beratergruppen in Abstimmung mit dem ThILLM für die Lehrkräfte, Erzieher und sonderpädagogischen Fachkräfte des Schulamtsbereiches organisiert und koordiniert.

Im Mittelpunkt der regionalen Fortbildung steht die Erweiterung der fachlichen und didaktisch-methodischen Kompetenzen der Lehrkräfte. Für die Schulamtsbereiche werden in TIS-Online die regionalen Fortbildungsprogramme veröffentlicht, die aus der regionalen Fortbildungskonzeption und insbesondere aus der Arbeit der Fachberater und allen Beratern mit besonderen Aufgaben erwachsen. Gemeinsam mit den Fortbildungskoordinatoren und Fachberatern gestaltet das ThILLM auch für die regionalen Angebote ein Qualitätsmanagement.

Die in den Schulamtsbereichen vorhandenen Lernwerkstätten können für die Initiierung regionaler Arbeitskreise zu fächer- und schulartübergreifenden Themen genutzt werden. Diese Werkstätten haben darüber hinaus auch die Funktion von Kommunikationszentren. Angebote der Studienseminare sind in die regionalen Fortbildungsprogramme integriert. Die regionale Fortbildung wird von den Schulämtern und Schulleitern im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Qualität der Schule gefördert und unterstützt.

Innerschulische Ebene

Die innerschulische Lehrerfortbildung orientiert sich unmittelbar an dem Entwicklungskonzept der Schule und den für die Umsetzung erforderlichen Qualifikationen der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräften.

Ziel der innerschulischen Fortbildung ist es, die Schul- und Qualitätsentwicklung der Einzelschule zu fördern und entsprechende Arbeitsprozesse in der Verantwortung der Schule zu stützen.

Das ThILLM unterstützt die Schulen und Schulämter bei der Erarbeitung innovativer schulischer Entwicklungs- und Fortbildungskonzepte, die alle Dimensionen der Schulentwicklung berücksichtigen sowie durch Bereitstellung von Informationen.

Schulen können auf Antrag beim ThILLM ein Fortbildungsbudget in eigener Verantwortung nutzen. Dazu legt die Schule ein Finanzierungskonzept vor und schließt beim ThILLM eine Arbeitsvereinbarung ab (vgl. www.thillm.de). Unter Verantwortung des Schulleiters entsteht nach § 36 des Lehrerbildungsgesetzes ein gemeinsam mit dem Kollegium abgestimmter Fortbildungsplan. Grundlage dafür ist der festgestellte Fortbildungsbedarf, der sowohl die Ziele und Aufgaben der Schule oder Entwicklungsschwerpunkte des Schulentwicklungsprogramms/des Schulkonzeptes berücksichtigt, aber auch die individuellen Fortbildungsinteressen der einzelnen Lehrkräfte aufgreift. Der Schulleiter regt den Transfer der wichtigsten Inhalte regionaler und landesweiter Fortbildung an, z. B. in Beratungen der Fachkonferenzen oder Beratungen des gesamten Kollegiums.

Schulen im Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ können diese Angebote entsprechend der Festlegungen in ihren Zielvereinbarungen nutzen und dabei die Empfehlungen der Expertenteams berücksichtigen.

Freie Träger

Fortbildungsveranstaltungen freier Träger, die dem dienstlichen Interesse dienen, werden auf Antrag durch das ThILLM akkreditiert. Über die Teilnahme akkreditierten Veranstaltungen entscheidet der Schulleiter. Die Kosten werden in der Regel nicht aus den Haushaltsmitteln des ThILLM getragen.

Die Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit freien Trägern können in den Programmen des ThILLM ausgewiesen werden. Anmeldungen und evtl. Kostenabrechnung erfolgen entsprechend den Hinweisen im Programm.

Fort- und Weiterbildung sowie Personen in festen Arbeitsgruppen

Um Aufgaben besser abstimmen zu können und um Unterrichtsausfall zu beschränken, sollten folgende Wochentage freigehalten werden für:

Fortbildungskordinatoren	Dienstag und Donnerstag
Fachberater und Berater mit besonderen Aufgaben	Donnerstag
Landesfachberater	Donnerstag
Lehrplankommisisonen	Freitag
Mitglieder in zentralen Aufgabenkommissisonen	Freitag

Für spezielle Weiterbildungen und Mitglieder in festen Gruppen sind die festgelegten Wochentage zu berücksichtigen.

Feststehende Termine für persönliche Anträge von Landesbediensteten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1. Anträge auf Versetzungen

1. Februar

- Anträge auf Versetzung aus persönlichen Gründen in den Aufsichtsbereich eines anderen Schulamtes in Thüringen, die zum 1. August des Jahres wirksam werden sollen (einzureichen über das derzeitige Schulamt beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
- Anträge auf Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulamtes, die zum 1. August des Jahres wirksam werden sollen (einzureichen beim Schulamt)

2. Anträge auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens

Anträge auf Übernahme in ein anderes Bundesland aus persönlichen Gründen, die zum 1. Februar des Jahres wirksam werden sollen, sind bis zum 1. Juli des vorangehenden Jahres über das Schulamt beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzureichen.

Entsprechende Anträge, die zum 1. August des Jahres wirksam werden sollen, sind bis zum 1. Januar des jeweiligen Jahres über das Schulamt beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzureichen.

3. Antragstermine im Zusammenhang mit Teilzeitbeschäftigungen

Für die ab dem neuen Schuljahr möglichen Änderungen des Arbeitsverhältnisses in Teilzeitbeschäftigungen nach den bereits bekannten Modellen wird folgender einheitlicher Termin festgelegt:

1. März des laufenden Jahres

Die Antragsfrist gilt nur für diejenigen, die ab 1. August des entsprechenden Jahres in eines der aufgeführten Modelle wechseln wollen oder auch müssten (wenn ein späterer Übertritt nicht mehr möglich ist) oder wenn die Abgeltung von Mehrarbeit im darauf folgenden Schuljahr erfolgen soll.

4. Internationaler Lehreraustausch, Austausch von Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung im Ausland und Entsendeprogramme zur Förderung der deutschen Sprache

Für den internationalen Lehreraustausch sowie für Fortbildungsmaßnahmen im Ausland gehen den Schulen über die zuständigen Schulämter zum gegebenen Zeitpunkt gesonderte Ausschreibungen zu.

Zeitgleich werden die Fortbildungsangebote, sowie die Modalitäten für den Einsatz von ausländischen Fremdsprachenassistenten und dem Einsatz von Lehrern im Auslandsschuldienst auf der folgenden Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht:

<http://www.thueringen.de/de/tmbwk/schule/lehrer>

Stand: 14.03.2011

Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2011/2012

1. Regelungen für alle Schularten bzw. Ausnahmeregelungen einzelner Schularten

Erster Schultag	22. August 2011
Letzter Schultag	20. Juli 2012
Erster Schultag der Schulanfänger ist der: Hinweis: Die Schuleinführungsfeiern werden vor diesem Termin in Eigenverantwortung der Grundschule durchgeführt.	22. August 2011
Für folgende Berufsausbildungen gilt eine Sonderregelung: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege: Das Schuljahr beginnt am	1. September 2011
und endet am	31. August 2012

Die Woche vor Unterrichtsbeginn dient der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung des Schuljahres.

Die Schulleiter entscheiden nach Beratung mit der Lehrerkonferenz über die in der Zeit vom 15. bis 19. August 2011 zu lösenden Aufgaben.

Bis zum 1. Dezember, Ausnahmen sind dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu begründen, werden die Klassenlehrer der künftigen 1. Klassen des kommenden Schuljahres an den Grundschulen benannt. Diesen obliegt unter anderem die Begleitung des Einschulungsverfahrens an der jeweiligen Grundschule.

Mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden die Klassenlehrer der künftigen 5. Klassen an den Regelschulen und den Gymnasien des folgenden Schuljahres benannt. Diesen obliegt insbesondere die Zusammenarbeit mit den Grundschulen des Schulbezirks der jeweiligen Schule.

Anträge der Thüringer Spezialgymnasien auf begründete Änderung der Ferienregelung sind bis zum 31. Dezember des Schuljahres für das folgende Schuljahr im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzureichen.

1.1 Zeugnistermine

Zeugnistermin für das 1. Schulhalbjahr an allgemein bildenden Schulen und an berufsbildenden Schulen (außer Abschlussklassen)	3. Februar 2012
Termin für das Jahreszeugnis (Regelungen für Abschlussklassen, ausgenommen Berufsschule, vgl. Punkt 2.3)	20. Juli 2012
Termin für das Abschluss- /Abgangszeugnis der Berufsschule ist der letzte Unterrichtstag der jeweiligen Klasse.	

1.2 Kompetenztests

Klassenstufe 3	
Deutsch - Lesen - Testbereich 2	8. Mai 2012 10. Mai 2012
Mathematik	16. Mai 2012

Stand: 14.03.2011

Klassenstufe 6	
Deutsch	29. Februar 2012
Englisch	2. März 2012
Mathematik	6. März 2012
Klassenstufe 8	
Deutsch	24. Februar 2012
Englisch/Französisch	28. Februar 2014
Mathematik	1. März 2012

1.3 Termine für die Anmeldung, Aufnahme, Umschulung an Förderschulen und Förderberufsschulen

Die zeitliche Einordnung der Anmeldung, Aufnahme, Umschulung, Entscheidung der Aufnahme-kommission ist im Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) sowie in der Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöO) in den jeweils gültigen Fassungen geregelt.

1.4 Schulwanderungen und Schulfahrten

Es gelten die Hinweise des Thüringer Kultusministeriums „Lernen am anderen Ort“ in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Wahl der Mitwirkungsgremien

Die Thüringer Schulordnung und die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen sehen bestimmte Fristen vor und regeln die Dauer der Amtszeit für die einzelnen Ebenen:

Im Schuljahr 2011/2012 sind folgende Wahlen erforderlich:

- die jährliche Neuwahl der Klassenschüler- bzw. Kurssprecher an den allgemein bildenden Schulen
- die Nachwahl wegen Verlusts der Wählbarkeitsvoraussetzungen für die noch verbleibende Amtszeit an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen
- Neuwahl bei sich bildenden Klassen. Empfohlen wird diesen Klassenstufen (z. B. Klassenstufe 5) an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, lediglich für ein Jahr zu wählen, um den direkten Anschluss an den 2-jährigen Wahlturnus auf Schul-, Schulamts-, Kreis- und Landesebene zu ermöglichen.

1.5.1 Mitwirkungsgremien auf Landesebene - Nachwahltermine

Die Termine für die Wahl der Mitwirkungsgremien auf Landesebene werden gesondert festgelegt

Stand: 14.03.2011

1.6 Ausbildung von Lehrkräften

1.6.1 Ausbildung der Lehramtsanwärter

Dienstantritt der Lehramtsanwärter	1. August 2011 1. Februar 2012
Zweite Staatsprüfung für die Lehramter an RS, GY, FÖP, bbS Lehramtsanwärter, die am 1. August 2010 eingestellt wurden schriftliche Prüfung praktische Prüfung mündliche Prüfung	20. September 2011 bis 19. Dezember 2011 13. Februar bis 27. April 2012 16. April bis 24. Mai 2012
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen Lehramtsanwärter, die am 1. August 2010 eingestellt wurden Praktische Prüfung Mündliche Prüfung	Oktober 2011 bis Dezember 2011 Dezember 2011 bis Januar 2012
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen Lehramtsanwärter, die am 1. Februar 2011 eingestellt wurden Schriftliche Prüfung praktische Prüfung mündliche Prüfung	4. Oktober 2011 bis 3. Januar 2012 13. Februar bis 27. April 2012 16. April bis 24. Mai 2012
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen Lehramtsanwärter, die am 1. August 2011 eingestellt wurden Schriftliche Prüfung	4. April 2012 bis 3. Juli 2012

1.6.2 Nachqualifizierung von an berufsbildenden Schulen beschäftigten Lehrkräften (Seiteneinsteiger)

Schriftliche Prüfung	8. April 2011 bis 7. Oktober 2011
Praktische und mündliche Prüfung	5. Dezember 2011 bis 3. Februar 2012

1.7 Überregionale Wettbewerbe für Schüler

1.7.1 Schulsportliche Wettbewerbe

Für die Durchführung des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und für andere Schulsportwettbewerbe sind die Grundlage die Ausschreibungen in der Broschüre „Schulsportwettbewerbe in Thüringen“, Schuljahr 2010/2011 und die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 14. September 1996 „Organisation und Durchführung der Schulsportwettbewerbe in Thüringen“ (Gz.: 2A 5/ 51739/30, GABI. S. 375), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. September 2001 (Gz.: 2A 5/51730, GABI. S. 395).

1.7.2 Termine weiterer Wettbewerbe und Olympiaden

Alle vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziell oder ideell geförderten Schülerwettbewerbe werden im Amtsblatt **und auf den Internetseiten** des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht bzw. es wird auf sie aktuell in Schreiben an die Schulämter aufmerksam gemacht.

Stand: 14.03.2011

1.8 Statistiken, Meldungen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

	Stichtag
Vorabstatistik	22. August 2011
Schuljahresstatistik für allgemein bildende Schulen	14. September 2011
Schuljahresstatistik für berufsbildende Schulen	16. November 2011
Voraussichtlicher Übertritt in den gymnasialen Bildungsgang	30. März 2012
Ergebnisse der Abschlussprüfungen an allgemeinbildenden Schulen: - Realschulabschluss und Qualifizierender Hauptschulabschluss, - besondere Leistungsfeststellung Klassenstufe 10	18. Juli 2012
- Abitur	13. Juli 2012
Ergebnisse der Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen	20. Juli 2012
Unterrichtserfüllung an allgemeinbildenden Schulen	Oktober 2011, November 2011, März 2012
Unterrichtserfüllung an berufsbildenden Schulen	November 2011, März 2012
Schuldistanz – unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht	am Ende des 1. Schulhalbjahres 2012, zum Schuljahresende 2012

1.9 Bildungssymposium

Der Termin für das 9. Thüringer Bildungssymposium wird gesondert bekanntgegeben.

2. Termine und Hinweise für die einzelnen Schularten und Schulformen

2.1 Regelschulen

Termine der Prüfungen zum Erwerb des Realschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses sowie für die entsprechenden Externenprüfungen

Zeugnisausgabe Hinweis: Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte mündliche Prüfung an der jeweiligen Schule stattfindet.	bis 20. Juli 2012
--	-------------------

a) Qualifizierender Hauptschulabschluss/Externer Hauptschulabschluss

Der letzte Schultag für Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, aber nicht an der freiwilligen Prüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses teilnehmen, wird von der Schule eigenverantwortlich festgelegt, jedoch frühestens auf den	15. Juni 2012
Letzter Unterrichtstag und Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten und Information der Schüler über die Zulassung zur freiwilligen Prüfung	15. Juni 2012

Stand: 14.03.2011

Zeitraum der schriftlichen Prüfung (einschließlich Prüfungsteilnehmer mit nicht deutscher Muttersprache)	18. bis 29. Juni 2012
Deutsch	19. Juni 2012
Russisch (anstelle des Prüfungsfaches Deutsch)	19. Juni 2012
Mathematik	21. Juni 2012
Fremdsprache (nur für externe Prüfungsteilnehmer)	22. Juni 2012
Deutsch (anstelle des Prüfungsfaches Fremdsprache)	22. Juni 2012
Termin für die praktische Prüfung in dem vom Schüler gewählten Wahlpflichtfach legt die Schule im vorgegebenen Zeitraum eigenverantwortlich fest.	25. Juni bis 18. Juli 2012
Zeitraum der mündlichen Prüfung Auf Beschluss der Schulkonferenz einer Schule kann zur Durchführung der mündlichen Prüfung der Unterricht der übrigen Klassen an einem Tag eingestellt werden.	9. bis 18. Juli 2012

b) Realschulabschluss

Der letzte Unterrichtstag für Schüler, die an der Prüfung zum Realschulabschluss teilnehmen, sowie Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten	15. Juni 2012
Verbindliche Mitteilung der Prüfungsteilnehmer über freiwillige Prüfungen nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 b ThürSchulO	19. Juni 2012
Zeitraum der schriftlichen Prüfung (einschließlich externer Prüfungsteilnehmer und Teilnehmer mit nicht deutscher Muttersprache)	18. bis 29. Juni 2012
Deutsch	18. Juni 2012
Russisch (anstelle des Prüfungsfaches Deutsch)	18. Juni 2012
Mathematik	20. Juni 2012
1. Fremdsprache	22. Juni 2012
Deutsch (anstelle des Prüfungsfaches 1. Fremdsprache Englisch)	22. Juni 2012
Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung	4. Juli 2012
Verbindliche Mitteilung der Prüfungsteilnehmer über zusätzliche mündliche Prüfungen	6. Juli 2012
Zeitraum der mündlichen Prüfung Die Termine der mündlichen Prüfungen der externen Prüfungsteilnehmer werden von der Schule eigenverantwortlich festgelegt.	9. bis 18. Juli 2012

Stand: 14.03.2011

2.2 Gymnasien

2.2.1 Termine für die Anmeldung, Aufnahmeprüfungen und –verfahren an Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs sowie Termine für die Kursgenehmigung (vgl. auch Punkt 1.3)

Allgemein bildende Gymnasien, berufliche Gymnasien und Gesamtschulen

Nach § 134 Abs. 2 ThürSchulO ist zu beachten, dass für eine ausreichende Information der Eltern zu sorgen ist.

Information der Schüler und Eltern gemäß §127 ThürSchulO	20. Januar 2012
Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.	13. Februar 2012
Übermittlung der Empfehlung an die Eltern	20. Februar 2012
Anmeldung für allgemein bildende Gymnasien, berufliche Gymnasien und Gesamtschulen	27. Februar – 3. März 2012
Aufnahmeprüfungen für die allgemein bildenden Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen Hinweis: § 134 Abs. 2 der ThürSchulO ist zu beachten.	12. bis 23. März 2012
Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung Hinweis: § 132 der ThürSchulO ist zu beachten.	30. März 2012

Spezialgymnasien/Spezialklassen

Einreichung der Aufnahmeanträge für Spezialklassen	bis 31. Januar 2012
Einreichung der Aufnahmeanträge für Spezialgymnasien für Klasse 5	27. Februar bis 3. März 2012
Einreichung der Aufnahmeanträge für Spezialgymnasien für Klassen 6 bis 11Sp	27. April 2012
Einreichung der Aufnahmeanträge für das Spezialgymnasium für Sprachen	13. Februar bis 9. März 2012
Aufnahmeprüfung/Eignungsprüfung für Spezialklassen (Die Termine werden durch den Schulleiter festgelegt.)	bis 30. März 2012
Aufnahmeprüfung/Eignungsprüfung für das Spezialgymnasium für Sprachen	bis 23. März 2012
Aufnahmeprüfung/Eignungsprüfung für die Spezialgymnasien für Sport und Musik (Die Termine werden durch den Schulleiter festgelegt.)	bis 30. Mai 2012
Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung	1. Juni 2012

Stand: 14.03.2011

Kollegs

Einreichen der Aufnahmeanträge	bis 30. März 2012
Einreichen der Prüfungsfragen beim Staatlichen Schulamt Rudolstadt	16. April 2012
Aufnahmeprüfung	5. Mai 2012
Aufnahmebescheide	11. Mai 2012

Zur Auslastung noch freier Kapazitäten können die Kollegs eigenverantwortlich Nachbewerbungen berücksichtigen und die notwendigen Aufnahmeprüfungen durchführen.

Genehmigung von Kursen

Anträge auf Einrichtung genehmigungspflichtiger Fächer und Kurse für das darauf folgende Schuljahr	bis 31. Januar 2012
--	---------------------

2.2.2 Termine für die Abiturprüfungen an allgemein bildenden Gymnasien, an beruflichen Gymnasien, an mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufen, an Kollegs sowie für die Externenprüfungen

Meldung und Zulassung	
Ende des Schulhalbjahres 12/I an Gymnasien sowie 13/I an mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufen/des Kollegs und an beruflichen Gymnasien; Ausgabe der Zeugnisse	22. Dezember 2011
Beginn des Schulhalbjahres 12/II an Gymnasien sowie 13/II an mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufen/des Kollegs und an beruflichen Gymnasien	2. Januar 2012
Schriftliche Meldung der Schüler zur Abiturprüfung mit Benennung der drei schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungsfächer sowie zur besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinum und des Graecum	3. Januar 2012
Ausgabe der Zeugnisse für das Schulhalbjahr 12/II an Gymnasien und 13/II an mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufen, an beruflichen Gymnasien und Kollegs	8. Mai 2012
Verbindliche Mitteilung der Schüler, welche Kurse in die Qualifikation einbezogen werden Bestätigung der beiden mündlichen Prüfungsfächer oder bei Einbringung der Seminafachleistung das verbleibende mündliche Prüfungsfach	bis 10. Mai 2012
Information der Schüler über die Zulassung zur Abiturprüfung	10. Mai 2012

Stand: 14.03.2011

Prüfungen zum Haupttermin	
Zeitraum der Abiturprüfungen	14. Mai bis 22. Juni 2012
Zeitraum der schriftlichen Abiturprüfungen	14. bis 6. Juni 2012
Kernfach Deutsch	14. Mai 2012
Kernfach Mathematik	16. Mai 2012
Übergabe der CDs für den Hörverstehensteil in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch	16. Mai 2012
Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Latein mit erhöhtem Anforderungsniveau	21. Mai 2012
Englisch mit grundlegendem Anforderungsniveau (nur für Externe)	21. Mai 2012
Übergabe der Hinweise zur Vorbereitung der Experimente für die Fächer Biologie, Chemie, Physik	21. Mai 2012
Biologie, Chemie, Physik mit erhöhtem Anforderungsniveau	23. Mai 2012
Biologie, Chemie, Physik mit grundlegendem Anforderungsniveau (nur für Externe)	23. Mai 2012
Geografie, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht mit erhöhtem Anforderungsniveau	30. Mai 2012
Geschichte mit grundlegendem Anforderungsniveau (nur für Externe)	30. Mai 2012
Übergabe der Vorspielanleitung Musik	30. Mai 2012
Musik, Sport, Kunsterziehung, Informatik, Ethik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre mit erhöhtem Anforderungsniveau	1. Juni 2012
Geografie, Geschichte, Sozialkunde englisch bilingual mit erhöhtem Anforderungsniveau Geografie, Geschichte, Sozialkunde französisch bilingual mit erhöhtem Anforderungsniveau	1. Juni 2012
Fachrichtungsbestimmendes Fach an beruflichen Gymnasien	1. Juni 2012
Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinum, schriftlicher Teil	4. Juni 2012
Besondere Prüfung zum Erwerb des Graecum, schriftlicher Teil	6. Juni 2012
Zeitraum der mündlichen Abiturprüfungen, mündliche Prüfung zum Erwerb des Latinum und Graecum (Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.)	11. Juni bis 22. Juni 2012

Stand: 14.03.2011

Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung für den Haupttermin	25. Juni 2012
Verbindliche Mitteilung der Schüler über zusätzliche mündliche Abiturprüfungen	bis 27. Juni 2012
Zeitraum der zusätzlichen mündlichen Abiturprüfung (Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.)	

Prüfungen zum Nachtermin	
Zeitraum der schriftlichen Abiturprüfungen	25. Juni bis 11. Juli 2012
Kernfach Deutsch	25. Juni 2012
Kernfach Mathematik	27. Juni 2012
Übergabe der CDs für den Hörverstehensteil in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch	27. Juni 2012
Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Latein mit erhöhtem Anforderungsniveau	29. Juni 2012
Englisch mit grundlegendem Anforderungsniveau (nur für Externe)	29. Juni 2012
Übergabe der Hinweise zur Vorbereitung der Experimente für die Fächer Biologie, Chemie, Physik	29. Juni 2012
Biologie, Chemie, Physik mit erhöhtem Anforderungsniveau	2. Juli 2012
Biologie, Chemie, Physik mit grundlegendem Anforderungsniveau (nur für Externe)	2. Juli 2012
Geografie, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht mit erhöhtem Anforderungsniveau	4. Juli 2012
Geschichte mit grundlegendem Anforderungsniveau (nur für Externe)	4. Juli 2012
Musik, Sport, Kunsterziehung, Informatik, Ethik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre mit erhöhtem Anforderungsniveau	6. Juli 2012
Geografie, Geschichte, Sozialkunde englisch bilingual mit erhöhtem Anforderungsniveau Geografie, Geschichte, Sozialkunde französisch bilingual mit erhöhtem Anforderungsniveau	6. Juli 2012
Fachrichtungsbestimmendes Fach an beruflichen Gymnasien	6. Juli 2012
Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinum, schriftlicher Teil	9. Juli 2012
Besondere Prüfung zum Erwerb des Graecum, schriftlicher Teil	11. Juli 2012
Zeitraum der mündlichen Abiturprüfungen (Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.)	

Stand: 14.03.2011

Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung für den Nachtermin	9. Juli 2012
Verbindliche Mitteilung der Schüler über zusätzliche mündliche Abiturprüfungen	bis 10. Juli 2012
Zeitraum der zusätzlichen mündlichen Abiturprüfung (Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.)	
Zeugnisausgabe ¹	13. bis 20. Juli 2012
Zeugnisdatum ¹	13. Juli 2012

2.2.4 Termine für die besondere Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 an allgemein bildenden Gymnasien und an kooperativen Gesamtschulen

besondere Leistungsfeststellung zum Haupttermin	
Zeitraum der besonderen Leistungsfeststellung	1. Juni bis 13. Juli 2012
schriftliche Leistungsfeststellung Deutsch	1. Juni 2012
schriftliche Leistungsfeststellung Mathematik	4. Juni 2012
schriftliche Leistungsfeststellung Biologie, Chemie, Physik	6. Juni 2012
schriftliche Leistungsfeststellung Latein	8. Juni 2012
mündliche Leistungsfeststellung Englisch, Französisch	11. bis 15. Juni 2012
Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung	28. Juni 2012
Verbindliche Mitteilung der Schüler über die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung	2. Juli 2012
Zeitraum der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung	4. bis 13. Juli 2012

¹ nur für die Abiturzeugnisse

Stand: 14.03.2011

besondere Leistungsfeststellung zum Nachtermin	
Zeitraum der besonderen Leistungsfeststellung	2. bis 19. Juli 2012
schriftliche Leistungsfeststellung Deutsch	2. Juli 2012
schriftliche Leistungsfeststellung Mathematik	4. Juli 2012
schriftliche Leistungsfeststellung Biologie, Chemie, Physik	6. Juli 2012
schriftliche Leistungsfeststellung Latein	9. Juli 2012
mündliche Leistungsfeststellung Englisch, Französisch	12./13. Juli 2012
Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung	12. Juli 2012
Verbindliche Mitteilung der Schüler über die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung	16. Juli 2012
Zeitraum der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung	17./18. Juli 2012

2.3 Berufsbildende Schulen

2.3.1 Termine für Aufnahmeprüfung und -verfahren an Berufsfachschulen, höheren Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen

Anmeldung	31. März 2011
Durchführung von Auswahlverfahren/ Aufnahmeprüfung	bis 21. April 2011
Aufnahmebescheide	bis 30. April 2011

2.3.2 Termine für Prüfungen an Fachschulen

Ende des Unterrichts ist der letzte Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung.	
Zeitraum der schriftlichen Prüfung	25. Juni bis 2. Juli 2012
Zeitraum der mündlichen Prüfung	11. bis 17. Juli 2012
Sonderregelungen für die Fachrichtung Sozialpädagogik Zeitraum für die schriftliche und mündliche Prüfung	2. bis 30. Januar 2012
Praktische Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	
Zeugnisausgabe	bis 20. Juli 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung an der Fachschule stattfindet.	
Sonderregelung für die Fachrichtung Sozialpädagogik Zeugnisausgabe	31. Juli 2012
Sonderregelung für die Fachrichtung Sozialpädagogik Zeugnisdatum ist der letzte Tag des Berufspraktikums	31. Juli 2012

Stand: 14.03.2011

2.3.3 Termine für Prüfungen an Fachoberschulen (einschließlich Ergänzungsprüfungen zur Fachhochschulreife an höheren Berufsfachschulen und Berufsschulen)

Ende des Unterrichts ist der letzte Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung.
--

Haupttermine der schriftlichen Prüfung:	4. Juni 2012
- Deutsch	
- Mathematik	6. Juni 2012
- Fremdsprache	8. Juni 2012
- Schwerpunktfach	11. Juni 2012
Haupttermine der mündlichen Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	

Nachtermine der schriftlichen Prüfung:	18. Juni 2012
- Deutsch	
- Mathematik	20. Juni 2012
- Fremdsprache	22. Juni 2012
- Schwerpunktfach	25. Juni 2012
Nachtermine der mündlichen Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	

Zeugnisausgabe	bis 30. Juni 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung an der Fachoberschule stattfindet.	

Für doppelt qualifizierende Bildungsgänge „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ mit dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer gelten für die Haupt- und Nachtermine folgende Festlegungen:	
- Ende des Unterrichts ist der letzte Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung	
- Die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben fest.	
Zeugnisausgabe	3. Februar 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung in diesem Bildungsgang stattfindet.	

2.3.4 Termine für Prüfungen an höheren Berufsfachschulen (zweijährige Bildungsgänge)

Ende des Unterrichts ist der letzte Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung.
--

Haupttermine der schriftlichen Prüfung: Prüfungsfach a) Hinweis: Gilt nur für die Bildungsgänge Assistent für Tourismus, Logistikassistent, Verkehrsassistent, Sportassistent; für die übrigen Bildungsgänge gelten jeweils die Termine unter 2.3.3 für das 1. Prüfungsfach.	8. Juni 2012
--	--------------

Stand: 14.03.2011

Prüfungsfach b)	11. Juni 2012
Prüfungsfach c)	13. Juni 2012
Prüfungsfach d)	15. Juni 2012
Ergänzungsprüfung Mathematik zum Erwerb der Fachhochschulreife für die Bildungsgänge Hauswirtschaftsassistent, Kaufmännischer Assistent, Sozialassistent	6. Juni 2012
Haupttermine der mündlichen und praktischen Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	
Nachtermine der schriftlichen Prüfung: Prüfungsfach a) Hinweis: Gilt nur für die Bildungsgänge Assistent für Tourismus, Logistikassistent, Verkehrsassistent, Sportassistent; für die übrigen Bildungsgänge gelten jeweils die Termine unter 2.3.3 für das 1. Prüfungsfach.	22. Juni 2012
Prüfungsfach b)	25. Juni 2012
Prüfungsfach c)	27. Juni 2012
Prüfungsfach d)	29. Juni 2012
Ergänzungsprüfung Mathematik zum Erwerb der Fachhochschulreife für die Bildungsgänge Hauswirtschaftsassistent, Kaufmännischer Assistent, Sozialassistent	20. Juni 2012
Nachtermine der mündlichen und praktischen Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	
Zeugnisausgabe	bis 20. Juli 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung an der höheren Berufsfachschule stattfindet.	

2.3.5 Termine für die Prüfung an Berufsfachschulen (zweijährig, nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge)

Ende des Unterrichts ist der letzte Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung.	
Haupttermine der schriftlichen Prüfung: - Deutsch	18. Juni 2012
- Mathematik / Angewandte Naturwissenschaft	20. Juni 2012
- Fremdsprache	22. Juni 2012
- 4. Prüfungsfach	25. Juni 2012
Haupttermine der mündlichen und praktischen Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	

Stand: 14.03.2011

Nachtermine der schriftlichen Prüfung: - Mathematik / Angewandte Naturwissenschaft	9. Juli 2012
- 4. Prüfungsfach	11. Juli 2012
Nachtermine der mündlichen und praktischen Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	
Zeugnisausgabe	bis 20. Juli 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung an der Berufsfachschule stattfindet.	

2.3.6 Termine für die Prüfung an Berufsfachschulen (zweijährige, berufsqualifizierende Bildungsgänge)

Ende des Unterrichts ist der letzte Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung.	
Zeitraum der schriftlichen Prüfung	18. bis 29. Juni 2012
Zeitraum der mündlichen Prüfung	9. bis 19. Juli 2012
Praktische Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	
Zeugnisausgabe	bis 20. Juli 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung an der Berufsfachschule stattfindet.	

2.3.7 Termine für die Prüfung an Berufsfachschulen (dreijährige Bildungsgänge)

Die Prüfungstermine legt der Schulleiter in Absprache mit den zuständigen Stellen der Berufsbildung fest.

Ende des Unterrichts ist der letzte Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung.	
Zeitraum der schriftlichen Prüfung	25. bis 29. Juni 2012
Zentrale Prüfung Sozialkunde	25. Juni 2012
Zeitraum der mündlichen Prüfung	2. bis 16. Juli 2012
Praktische Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	
Zeugnisausgabe	bis 20. Juli 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung an der Berufsfachschule stattfindet.	

2.3.8 Termine für Prüfungen an höheren Berufsfachschulen (dreijährige Bildungsgänge)

Ende des Unterrichts ist der letzte Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung.	
Zeitraum der schriftlichen Prüfung	25. Juni bis 6. Juli 2012
Zeitraum der mündlichen Prüfung	9. bis 19. Juli 2012

Stand: 14.03.2011

Praktische Prüfung: Die Termine werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.	
Zeugnisausgabe	bis 20. Juli 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung an der höheren Berufsfachschule stattfindet.	

2.3.9 Termine für Prüfungen an beruflichen Gymnasien (doppelt qualifizierende Bildungsgänge)

Für die Abiturprüfung gelten die Termine unter 2.2.2

2.3.9.1 Bildungsgänge Kaufmännischer Assistent, Elektrotechnischer Assistent, Technischer Assistent für Informatik, Physikalisch-technischer Assistent

Der letzte Unterrichtstag	13. Januar 2012
Zeitraum der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung	16. Januar bis 2. Februar 2012
Zeugnisausgabe	3. Februar 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung im Rahmen des doppelt qualifizierenden Bildungsganges stattfindet.	

2.3.9.2 Bildungsgänge Gestaltungstechnischer Assistent und Sozialassistent

Der letzte Unterrichtstag	8. Juni 2012
Haupttermine der schriftlichen Prüfung	
Technologie (Gestaltungstechnischer Assistent)	13. Juni 2012
Erziehungslehre (Sozialassistent)	15. Juni 2012
Nachtermine der schriftlichen Prüfung	
Technologie (Gestaltungstechnischer Assistent)	27. Juni 2012
Erziehungslehre (Sozialassistent)	29. Juni 2012
Zeitraum der mündlichen und praktischen Prüfung	2. bis 19. Juli 2012
Zeugnisausgabe	bis 20. Juli 2012
Zeugnisdatum ist der Tag, an dem die letzte Prüfung im Rahmen des doppelt qualifizierenden Bildungsganges stattfindet.	

Die Prüfungstermine und die Zeugnisausgabe bei Bildungsgängen des Bereiches Medizin/Gesundheit, die durch **Bundesrecht** geregelt sind, richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen und werden vom Thüringer Landesverwaltungsamt festgelegt.